



Daten & Fakten zur Alterssicherung

Inhalt

Teil A. Gesetzliche Rentenversicherung

I.	Beispiele für das Leistungsniveau von Renten	3
II.	Rentenniveau	7
III.	Armutsriskiken bekämpfen	9
	1. Erwerbsminderungsrenten	10
	2. Kleine Renten besser bewerten	11
IV.	Angleichung der Renten Ost-West	13
V.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	14
VI.	Renten und Steuern	15
VII.	Aktuelle Daten und Fakten	18
VIII.	Das deutsche Alterssicherungssystem im internationalen Vergleich	21
IX.		

Teil B: Betriebliche Altersversorgung **23**

Anhang: Angenommen Anträge des 4. ver.di Kongresses, Leipzig, September 2015

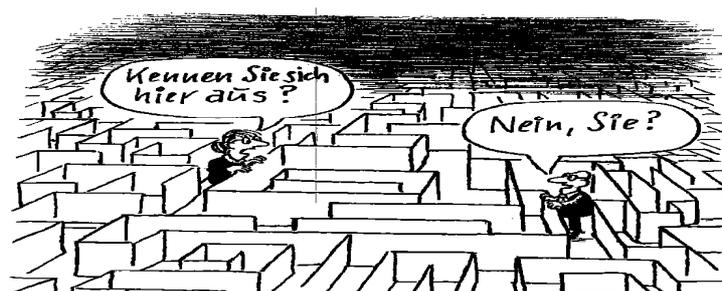
1.	Alterssicherung – gerecht und solidarisch!	27
2.	Mütterrentenregelung muss nachgebessert und aus Steuermitteln finanziert werden	34
3.	Auszug aus dem Grundsatzreferat des ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske vom 23.9.2015	36

Rententabelle	38
---------------	----

Verwendete Abkürzungen:

GRV Gesetzliche Rentenversicherung aBL, nBL alte bzw. neue Bundesländer
 EP Entgeltpunkt iHv. In Höhe von bAV – Betriebliche Altersversorgung

Platz für Notizen:



Teil A: Gesetzliche Rentenversicherung

Vorbemerkung:

Die Rentenkampagne der DGB-Gewerkschaften zeigt Wirkung: Am 25.11.2016 stellte die Bundesarbeits- und Sozialministerin, Andrea Nahles, ihr Gesamtkonzept zur Alterssicherung vor, in der sie weitere Reformen vorschlägt, zu denen der Koalitionsausschuss am 24.11.16 jedoch keine Verständigung erzielen konnte. Damit wurde zu folgenden Themen keine Regelungen in dieser Legislaturperiode getroffen: Verbesserungen beim Rentenniveau, Aufwertung für Versicherte, die langjährig gearbeitet und dennoch nur geringe Rentenanwartschaften erzielen konnten und die Absicherung von Selbständigen.

Trotz allem konnten in dieser Legislaturperiode etliche Verbesserungen und die Umsetzung von ver.di-Forderungen erreicht werden:

- Verbesserungen bei den EM-Renten (EM-Leistungsverbesserungsgesetz vom 12.1.17),
- die Angleichung der Renten Ost-West (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 13.1.17) und
- Verbesserungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 15.12.16.

Der Ausgang der Bundestagswahl wird darüber entscheiden, welche Richtung die Alterssicherungspolitik in den nächsten vier Jahren nehmen wird. Auch deshalb ist es wichtig, sich die Wahlprogramme gut anzusehen und wählen zu gehen!

I. Beispiele für das heutige Leistungsniveau von Renten

Die nachfolgenden insgesamt 10 Beispiele zeigen modellhafte Erwerbsbiografien und die daraus resultierenden Renten. Dargestellt ist zum einen die Bruttorente, zum anderen der Zahlbetrag, d.h. der Betrag, den die Rentenversicherung nachdem sie die anteiligen Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung (11 %) abgezogen und überwiesen hat, an die Rentnerin und den Rentner auszahlt.

Weiterhin ist der Zahlbetrag dargestellt, der sich ergeben würde, wenn wir heute bereits ein Rentenniveau vor Steuern von 43 % hätten.

Beispiel 1

Max Standard:

45 Jahre immer den Durchschnittsverdienst
(in 2017: 37.103 €) erzielend

Seine Rente errechnet sich:

Gesamt 45,00 EP

aRw_{West}:
31,03 €

Rente brutto = 1.396 €

Zahlbetrag* = 1.242 €



**RENTE MUSS
FÜR EIN GUTES LEBEN
REICHEN**

Zahlbetrag bei Niveau:

heute 48 %: 1.242 €

43 %: 1.113 €

Minus: 129 €

Wer je häufig ArbN/ArbG den Rentenversicherungsbeitrag von 18,7% aus dem Durchschnittsverdienst bezahlt, bekommt auf dem Rentenkonto 1 Entgeltpunkt (EP) gutgeschrieben. Multipliziert man alle EP mit dem aktuellen Rentenwert (aRw) von 31,03 € West (1.7.17-30.6.18), erhält man die Bruttorente.

* Zahlbetrag = Bruttorente abzüglich 11% Sozialversicherungsbeiträge KV und PflV vor Steuern



Beispiel 2 a - Risiko: Teilzeit, Lücken



Anna 1: Verkäuferin, nach ihrer Ausbildung (17-20) arbeitet sie 5 Jahre VZ (21-25); danach bekommt sie 2 Kinder und unterbricht für 10 Jahre ihre Berufstätigkeit (26-35), anschließend arbeitet sie vollzeitnah bis zur Regelaltersrente (36-65+6 Monate).

Ihre Rente errechnet sich:		
3 Jahre Ausbildung	jährl. 0,4 EP	1,25 EP
5 Jahre Vollzeit	jährl. 0,75 EP	3,75 EP
2 Kinder nach 1992 geboren		6,00 EP
30 Jahre Teilzeit	jährl. 0,66 EP	20,00 EP
Gesamt		30,00 EP



Rente brutto = 930 €

Zahlbetrag* = 828 €

Zahlbetrag bei Niveau:

heute 48 %: 828 €

43 %: 742 €

Minus: 86 €

Monatsverdienst von 2.250 € = 0,75 EP 2.000 € = 0,66 EP

* Zahlbetrag = Bruttorente abzüglich 11% Sozialversicherungsbeiträge KV und PflV vor Steuern
aRw: 31,03 € 1.7.2017 – 30.6.18



Beispiel 2 b – Risiko: Alg II



Anna 2: Verkäuferin, nach ihrer Ausbildung (17-20) arbeitet sie 5 Jahre VZ (21-25); danach bekommt sie 2 Kinder und unterbricht für 10 Jahre ihre Berufstätigkeit (26-35), anschließend arbeitet sie vollzeitnah bis 55. Sie verliert wegen Insolvenz des ArbG ihren Job, bezieht 1 Jahr Alg I, danach 9 Jahre Alg II bis 65+6 Monate.

Ihre Rente errechnet sich:		
3 Jahre Ausbildung	jährl. 0,4 EP	1,25 EP
5 Jahre Vollzeit	jährl. 0,75 EP	3,75 EP
2 Kinder nach 1992 geboren		6,00 EP
20 Jahre Teilzeit	jährl. 0,66 EP	13,33 EP
1 Jahr Alg I (80 % von 0,66 EP)		0,53 EP
9 Jahre Alg II		0,00 EP
Gesamt		25,00 EP



Rente brutto = 776 € (930 €)

Zahlbetrag* = 691 € (828€)

Zahlbetrag bei Niveau:

heute 48 %: 691 €

43 %: 619 €

Minus: 72 €

Monatsverdienst von 2.250 € = 0,75 EP 2.000 € = 0,66 EP

* Zahlbetrag = Bruttorente abzüglich 11% Sozialversicherungsbeiträge KV und PflV vor Steuern
aRw: 31,03 € 1.7.2017 – 30.6.18



Beispiel 3 – Risiko: Minijob



Erika: Verkäuferin, nach ihrer Ausbildung (17-20) arbeitet sie 5 Jahre VZ (21-25); danach bekommt sie 2 Kinder. Nach 6 Jahren nimmt sie einen rentenversicherungspflichtigen Minijob auf, den sie bis zur Rente ausübt.

Ihre Rente errechnet sich:		
3 Jahre Ausbildung	jährl. 0,4 EP	1,25 EP
5 Jahre Vollzeit	jährl. 0,75 EP	3,75 EP
2 Kinder nach 1992 geboren		6,00 EP
35,5 Jahre 450 €-Minijob	jährl. 0,1455 EP	5,16 EP
Gesamt rd.		16,16 EP



Rente brutto = 501 €

Zahlbetrag* = 446 €

Zahlbetrag bei Niveau:

heute 48 %: 446 €

43 %: 400 €

Minus: 46 €

* Zahlbetrag = Bruttorente abzüglich 11% Sozialversicherungsbeiträge KV und PflV vor Steuern
aRw: 31,03 € 1.7.2017 – 30.6.18



Beispiel 4 – Risiko: Scheidung



Bert und Berta: Krankenschwester und Pfleger

	Bert	Berta
3 Jahre Ausbildung, jährl.: 0,4 EP (mtl. 1.200 €)	1,25 EP	1,25 EP
5 Jahre VZ, jährl. 0,75 EP (mtl. 2.250 €)	3,75 EP	3,75 EP
2 Kinder, eines vor, eines nach 1992 geboren (5 EP), danach 20 Jahre Minijob		5 EP + 5 EP = 10 EP
Vollzeit; 10 Jahre jährl. 1 EP; 15 Jahre 1,33 EP (mtl. rd. 4.000 €)	10 EP + 20 EP = 30 EP	
Scheidung mit 50; Versorgungsausgleich	30 EP – gibt ab 10 EP	10 EP – erhält 10 EP
15 Jahre VZ, jährlich 1,3 EP	20 EP	
15 Jahre TZ, jährlich 0,6 EP		10 EP
Gesamt bei Eintritt in die Regelrente	45 EP	35 EP
Entgeltpunkte ohne Scheidung	55 EP	25 EP
Zahlbetrag*	1.242 € (brutto: 1.396 €)	967 € (brutto: 1.086 €)

*Zahlbetrag = Bruttorente abzüglich 11% Sozialversicherungsbeiträge KV und PflV vor Steuern

Zahlbetrag bei Niveau:

heute 48 %: 1.242 €/967 €
43 %: 1.113 €/866 €
Minus: 129 €/101 €



Beispiel 5 – Risiken: Praktika, Werkvertrag



Cecilie: Akademikerin, Studium bis 28, anschließend Praktika (28-30), 5 Jahre Job mit rd. 4.330 € mtl. (31-35), danach 1 Kind, Trennung vom Partner, keine Unterbrechung, danach 5 Jahre mit Werkvertrag ohne RV (36-40), danach alleinerziehend und vollzeitnah mtl. rd. 4.000 € Entgelt (41-65+6 Monate).

Ihre Rente errechnet sich:

Studium, Praktika		0,00 EP
5 Jahre VZ	jährl. 1,4 EP	7,00 EP
1 Kind nach 1992 geboren		3,00 EP
25 Jahre	jährl. 1,3 EP	33,00 EP
Gesamt		43,00 EP

Rente brutto = 1.334 €

Zahlbetrag* = 1.187 €



Zahlbetrag bei Niveau:

heute 48 %: 1.187 €
43 %: 1.063 €
Minus: 124 €

Monatsverdienst von 4.500 € = 1,5 EP; 3.900 € = 1,3 EP

* Zahlbetrag = Bruttorente abzüglich 11% Sozialversicherungsbeiträge KV und PflV vor Steuern
aRw: 31,03 € 1.7.2017 – 30.6.18



Beispiel 6 a



Dieter 1: Versicherungskaufmann, nach seiner Ausbildung (17-20) arbeitet er 10 Jahre (21-30) mit einem Entgelt von 3.000 €, von 31-40 für 3.500 €, von 41-50 für 4.000 € und von 51-65 Jahre+6 Monate für 4.500 €.

Seine Rente errechnet sich:

3 Jahre Ausbildung	jährl. 0,5 EP	1,5 EP
21-30 Jahre 3.000 € mtl.	jährl. 1,0 EP	10 EP
31-40 Jahre 3.500 € mtl.	jährl. 1,15 EP	11,5 EP
41-50 Jahre 4.000 € mtl.	jährl. 1,3 EP	13 EP
51-65,5 Jahre 4.500 € mtl.	jährl. 1,45 EP	22 EP
Gesamt		58,00 EP

Rente brutto = 1.800 €

Rente Zahlbetrag* = 1.602 €



Zahlbetrag bei Niveau:

heute 48 %: 1.602 €
43 %: 1.435 €
Minus: 167 €

* Zahlbetrag = Bruttorente abzüglich 11% Sozialversicherungsbeiträge KV und PflV vor Steuern
aRw: 31,03 € 1.7.2017 – 30.6.18



Beispiel 6 b – Vorzeitiger Renteneintritt

Dieter 2: Versicherungskaufmann, nach seiner Ausbildung (17-20) arbeitet er 10 Jahre (21-30) mit einem Entgelt von 3.000 €, von 31-40 für 3.500 €, von 41-50 für 4.000 € und von 51-65 Jahre+6 Monate für 4.500 €. Dieter geht mit 63 vorzeitig in die Altersrente für langjährig Versicherte.

Seine Rente errechnet sich:

3 Jahre Ausbildung	jährl. 0,5 EP	
21-30 Jahre 3.000 € mtl.	jährl. 1,0 EP	
31-40 Jahre 3.500 € mtl.	jährl. 1,15 EP	
41-50 Jahre 4.000 € mtl.	jährl. 1,3 EP	
51-63 Jahre 4.500 € mtl.	jährl. 1,45 EP	
Rentenabschlag 9,6 % von 55 EP =		
Gesamt		

1,5 EP
10 EP
11,5 EP
13 EP
19 EP
- 5 EP
50,00 EP



Rente brutto = 1.551 € (1.800 €)

Rente Zahlbetrag* = 1.380 € (1.602 €)

Zahlbetrag bei Niveau:

heute 48 %: 1.380 €
43 %: 1.236 €
Minus: 144 €

* Zahlbetrag = Bruttorente abzüglich 11% Sozialversicherungsbeiträge KV und Pflv, vor Steuern
aRw: 31,03 € 1.7.2017 – 30.6.18



Beispiel 7 – Risiko: Erwerbsminderung

Ferdinand: Arbeitskollege von Dieter, hat gleiche Gehaltsentwicklung, Unfall mit 51 Jahren. Ferdinand wird voll erwerbsgemindert.

Seine Rente errechnet sich:

3 Jahre Ausbildung	jährl. 0,5 EP	
21-30 Jahre 3.000 € mtl.	jährl. 1,0 EP	
31-40 Jahre 3.500 € mtl.	jährl. 1,15 EP	
41-50 Jahre 4.000 € mtl.	jährl. 1,3 EP	
Ab 51 Jahren volle EM-Rente; Zurechnungszeit mit 10,8 % Abschlag (5,7 EP)		
Gesamt		

1,5 EP
10 EP
11,5 EP
13 EP
16,4 EP
46,7 EP



Rente brutto = 1.449 €

Zahlbetrag* = 1.290 €
(312 € weniger als Dieter)

Zahlbetrag bei Niveau:

heute 48 %: 1.290 €
43 %: 1.156 €
Minus: 134 €

* Zahlbetrag = Bruttorente abzüglich 11% Sozialversicherungsbeiträge KV und Pflv, vor Steuern
aRw: 31,03 € 1.7.2017 – 30.6.18



Beispiel 8

Gustav:

Bankbeschäftigter, nach Ausbildung zum Bankkaufmann und BWL-Studium (17-20) arbeitet er bis zur Regelaltersrente.

Seine Rente errechnet sich:

3 Jahre Ausbildung (17-20 Jahre)	1,0 EP
Studium (21-25 Jahre)	0 EP
Trainee (26-27 Jahre) 1.500 € mtl.	1 EP
Referent (28-30 Jahre) 4.000 € mtl.	4 EP
Abteilungsleiter (31-40 Jahre) 5.000 € mtl.	16 EP
Gehaltserhöhung 41-50 Jahre 6.000 € mtl.	19 EP
Gehaltserhöhung 51-65,5 Jahre 6.350 € mtl.	32 EP
Gesamt	73,00 EP

1,0 EP
0 EP
1 EP
4 EP
16 EP
19 EP
32 EP
73,00 EP



Rente brutto = 2.265 €

Zahlbetrag* = 2.016 €

Zahlbetrag bei Niveau:

heute 48 %: 2.016 €
43 %: 1.806 €
Minus: 210 €

* Zahlbetrag = Bruttorente abzüglich 11% Sozialversicherungsbeiträge KV und Pflv, vor Steuern
aRw: 31,03 € 1.7.2017 – 30.6.18



II. Rentenniveau

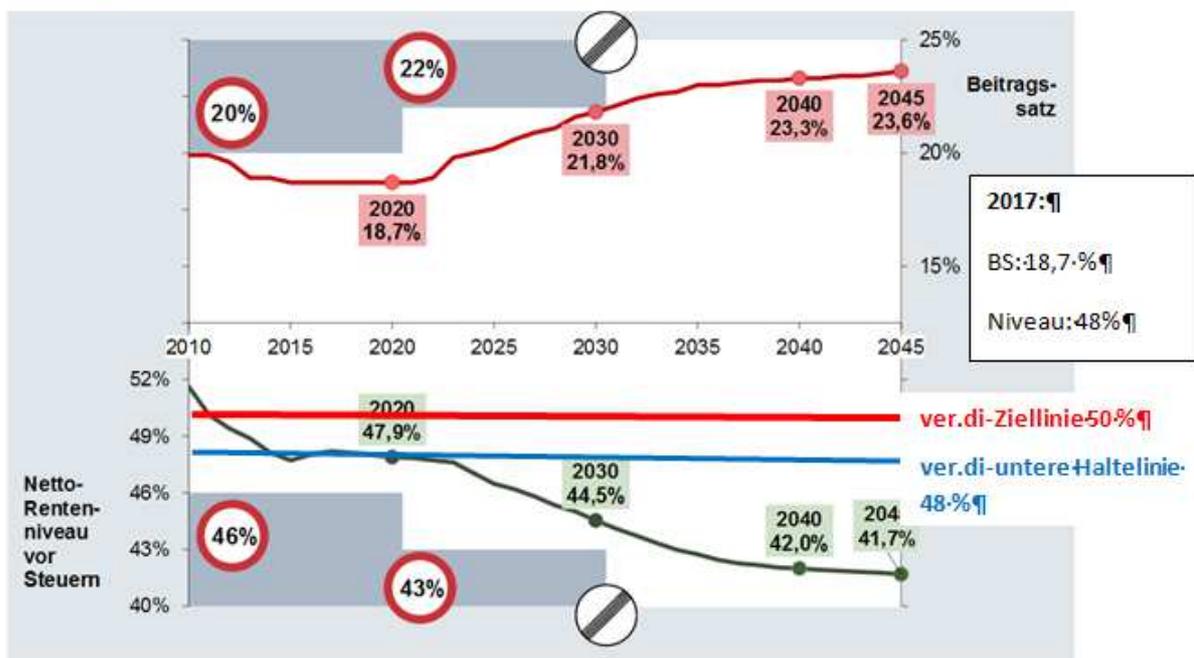
Seit 2004 haben die Renten in den aBL um fast 12%, in den nBL um fast 8% an Kaufkraft verloren. Die Absenkung der Leistungen der GRV (wie z.B. Streichung der rentenerhöhenden Wirkung von Ausbildungszeiten) und damit Senkung des Rentenniveaus stellen eine zentrale Ursache für den Anstieg der Altersarmut dar. Eine weitere Ursache ist, dass Versicherte immer weniger langjährig versichert sind und über den gesamten Zeitraum das Durchschnittsentgelt erhalten.

Das Rentenniveau ist ein wesentlicher Indikator für die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung in der Bevölkerung. Es misst die Leistungsfähigkeit des Systems der allgemeinen Rentenversicherung im Zeitablauf, **nicht** das individuelle Niveau bzw. individuelle Verhältnis von letztem Verdienst zur Rentenhöhe.

Das Rentenniveau ist eine Orientierungsgröße, die den Sicherungsstandard der Renten in Deutschland widerspiegelt. Es drückt das prozentuale Verhältnis der Rentenhöhe eines Standardrentners mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst gegenüber dem Arbeitsentgelt eines heutigen Durchschnittsverdieners aus.

Anmerkung: Seit dem Alterseinkünftegesetz AEG 2005 wird nicht mehr die reine Nettostandardrente, die früher bei 70% als lebensstandardsichernd galt, ins Verhältnis zum Nettodurchschnittsverdienst gesetzt. Da nunmehr jeder Rentenzugangsjahrgang eine andere steuerliche Belastungsquote (s. unten „Renten und Steuern“) hat, findet nur noch ein Vergleich von Rente und Arbeitsentgelt nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und vor Steuern (sog. **Sicherungsniveau vor Steuern**) statt. Dem „alten“ Nettoniveau von 70% entspricht nun ein Sicherungsniveau vor Steuern von 53%. Das so errechnete Netto-Rentenniveau vor Steuern ist seit 1990 von rd. 55 % auf 47,9 % im 2. Halbjahr 2016 gesunken. Nach den Vorausberechnungen der Bundesregierung im Rentenversicherungsbericht 2016 wird das Niveau – eine günstige wirtschaftliche Entwicklung unterstellt – bis 2030 auf 44,5 % fallen, nach Zahlen des BMAS bis 2045 auf rd. 41,6 %.

Beitragsatz und Nettopentenniveau vor Steuern bis 2045

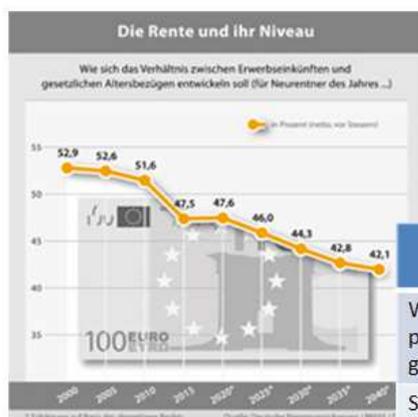


Stand: Finanzschätzung Oktober 2016

Entwicklung von Beitragssatz und Rentenniveau

	Beitragssatz	Rentenniveau vor Steuern
2020	Bis 2021 bleibt es bei 18,7 %	48 %
2030	21,9 %	44,8 %
2040	23,2 %	42,1 %
2045	23,5 %	41,8 %

Finanzschätzung der DRV, BMAS und BVA vom 27.-29.6.17



Wie entwickeln sich Rentenniveau und Beitragssatz?

RENTE MUSS
FÜR EIN GUTES LEBEN
REICHEN

	Niveau 2030	Beitragssatz 2030	Niveau 2045	Beitragssatz 2045
Wenn nichts passiert/ geltendes Recht	44,5 %	21,8 %	41,7 %	23,6 %
Stabilisierung	48 %	23,2 (+1,4%*)	48 %	26,5-27 % (+ 3 %*)
Anheben	50 %	ansteigend auf 24,2 (+2,4%*)	50 %	27,5-28 % (+ 4 %*)

Wir fordern:

- **Moderate Anhebung Beitragssatz**
- **mehr Steuermittel bzw. sachgerechte Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben**

* ausgehend vom Ausgangswert geltendes Recht

Beispiel: 3 %-Punkte mehr bei einem mtl. Einkommen von 2.000 € = 30 € mehr für ArbN (2045)



III. Armutsrisiken bekämpfen

Das Rentenniveau ist die zentrale Messgröße für die Leistungsfähigkeit des gesetzlichen Rentensystems. Es muss stabilisiert und langfristig wieder deutlich angehoben werden. Um Armutsrenten zu vermeiden, müssen aber auch weitere Armutsrisiken, wie z. B. geringe Entgelte, Teilzeit, lange Zeiten von Arbeitslosigkeit oder Erwerbsminderung bekämpft werden.

Mit dem Rentenpaket Anfang der Legislaturperiode wurde die Rente mit/ab 63, die „Mütterrente“ und kleine Verbesserungen bei EM-Renten und Reha eingeführt.

Die wichtigsten Instrumente zur Bekämpfung der Armutsrisiken:

- **Erwerbsminderung: Zwangs-Abschläge bei EM-Renten abschaffen (siehe unten 1.)**
- **Geringe Verdienste: Rente nach Mindestentgeltpunkten (siehe unten 2.)**
- **Lange Zeiten der Alg: Bewertung von Alg II-Zeiten mit 0,5 EP**
- **Einbeziehung aller: Erwerbstätigenversicherung**

Gründe für Altersarmut



Ein gravierendes Armutsrisiko sind niedrige Löhne!

1. Erwerbsminderungsrenten

Die Grafik zeigt die Folgen der Reform 2001, dessen Ziel es war, die Kosten für Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) zu senken.

				
	Männer aBL	Männer nBL	Frauen aBL	Frauen nBL
Zugang volle EM-Rente 2015	737 €	682 €	681 €	761 €

Standardrente (nach 45 Beitragsjahren immer mit Durchschnittsentgelt):
rd. **1.396 €** (brutto) (aBL, Zahlen ab 1.7.2017);

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2016.

Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, dass rd. Die Hälfte derjenigen, die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ beziehen, EM-Rentner/innen sind. Derzeit sind etwa 15 Prozent der Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner zusätzlich auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angewiesen.

Erwerbsminderung ist ein wesentliches Armutsrisiko.

Zugangsalter in EM-Rente in Jahren :

	West	Ost
Männer	51,9	52,6
Frauen	51,1	51,5

Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen, 2016, S. 138.

Der Bundestag hat am 1.6.17 und der Bundesrat am 7.7.17 das EM-Leistungsverbesserungsgesetz (Bundesrats-Drucksache 156/17 v. 17.02.2017) beschlossen. Damit werden unsere Forderungen nach einer weiteren Anhebung der Zurechnungszeit auf das 65. Lebensjahr erfüllt. Weiterhin fordert ver.di die Zwangsabschläge abzuschaffen und die EM-Bestandsrentner/innen einzubeziehen.

Die Zurechnungszeit wird für **zukünftige Rentnerinnen und Rentner stufenweise um weitere drei Jahre bis 2024 auf 65 Jahre** verlängert. Das heißt, Erwerbsgeminderte werden dann so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen drei Jahre länger als bisher weitergearbeitet hätten. Dies führt voraussichtlich zu einer Erhöhung der Erwerbsminderungsrenten um bis zu 7 Prozent. Bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung von heute durchschnittlich 711 Euro bedeutet dies eine weitere Verbesserung in Höhe von etwa 50 Euro.

Anders als beim Rentenpaket 2014, bei dem die Zurechnungszeit ohne Übergangsphase vom vollendeten 60. auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben wurde, wird die Anhebung auf das vollendete 65. Lebensjahr schrittweise nach in der Tabelle genannten Schritten erfolgen.

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anhebung der Zurechnungszeit auf	62 und 3 Monate	62 und 6 Monate	63	63 und 6 Monate	64	64 und 6 Monate	65

Die Bewertung der Zurechnungszeiten erfolgt nach der so genannten Gesamtleistungsbewertung, die sich an der durchschnittlichen Höhe und Dichte der Rentenbeitragsleistungen orientiert. Dabei können sich Einkommenseinbußen in den letzten vier Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung seit dem 1.7.2014 nicht mehr mindernd auf die Bewertung der Zurechnungszeiten auswirken.

Zu den Forderungen bei den Erwerbsminderungsrenten:

Die Anhebung der Zurechnungszeit um 2 Jahre, die mit dem Rentenpaket zum 1.7.2014 umgesetzt wurde, bringt der/dem Durchschnittsverdiener/in rd. 40 € mehr Rente. Die nun beschlossene weitere **Anhebung der Zurechnungszeiten um 3 Jahre auf 65 Jahre**, bringt rd. 50 € mehr Rente. **Würden die Zwangsabschläge bis zu 10,8% wie von ver.di gefordert abgeschafft werden, würde der Durchschnittsverdiener weitere 80 € mehr EM-Rente erhalten.**

Die **Neuregelungen gelten nicht für den Bestand**, also für diejenigen, die bereits EM-Rentner/innen sind. ver.di fordert, dass die Verbesserungen auch für Bestandsrentner/innen gelten sollen.

Eine weitere Forderung bezieht sich auf die Voraussetzungen der Grundsicherung im Alter. Derzeit erhalten Erwerbsgeminderte nur dann Grundsicherung, wenn die EM-Rente auf Dauer und nicht befristet bewilligt wurde. Die Folge ist, dass Sozialhilfe beantragt werden muss. ver.di fordert, dass Grundsicherung auch für befristete EM-Renten bewilligt werden muss.

2. Kleine Renten besser bewerten

Der Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode sieht vor, dass sich Lebensleistung und langjährige Beitragszahlung in der Sozialversicherung auszahlen sollen und wollte bis 2017 eine **solidarische Lebensleistungsrente** einführen. Grundsatz dabei sollte sein: Wer langjährig in der GRV versichert war, 40 Jahre Beiträge gezahlt, zusätzlich vorgesorgt und dennoch im Alter weniger als 30 EP erreicht hat, sollte durch eine Aufwertung der erworbenen Rentenentgeltpunkte bessergestellt werden. Bis zum Jahr 2023 sollte es eine Übergangsregelung geben. Das BMAS hat auf eine kleine Anfrage der Linken, wie viele Menschen, die 2014 in Rente gingen, diese Aufwertung hätten in Anspruch nehmen können, eine erschreckend niedrige Zahl benannt: 40.000. Dies zeigte, dass diese **solidarische Lebensleistungsrente** nur wenigen Menschen helfen würde und den Aufwand der Einführung nicht rechtfertigt. Sie wurde in dieser 18. Legislaturperiode nicht umgesetzt.

Ein weiteres Konzept, das administrativ leicht hätte umgesetzt werden können, befindet sich in der Diskussion: die »**Rente nach Mindestentgeltpunkten**« (MEP), die nur für Zeiten bis Ende 1991 noch gilt. Durch sie wurden langjährige Beitragsleistungen, wenn sie im Durchschnitt unter dem Wert eines 3/4 Entgeltpunktes lagen, aufgewertet. Wer langjährig bei einem geringen Verdienst arbeitete, erhielt eine durchschnittlich bis zu 80 Euro höhere Rente. Ein Fünftel bis ein Viertel der Frauenrenten profitieren davon, aber nur rund 3% der Männerrenten. Soll Altersarmut wirksam bekämpft werden, ist es erforderlich, die Rente nach MEP auch auf Zeiten nach 1991 auszudehnen und fortzuführen.

Ein weiterer Vorschlag, der in Ergänzung zum gesetzlichen Mindestlohn eine »**Mindestbemessungsgrundlage für Rentenbeiträge**« (Portal Sozialpolitik) auf Arbeitsentgelte einzuführen, vorsieht, kann weiterhelfen. Der Vorschlag beruht auf der für eine existenzminimale Nettorente erforderlichen Beitragsbemessungsgrundlage pro Arbeitsstunde. Hinsichtlich der Verteilung der Beitragslast wären die Beiträge entsprechend des Stundenlohnes von Arbeitgebern

und Arbeitnehmern paritätisch zu entrichten. Der auf den Differenzbetrag zwischen Stundenlohn und Mindestbemessungsgrundlage fällige Beitrag wäre demgegenüber allein vom Arbeitgeber zu entrichten (Aufstockungsbeitrag). Dieser Vorschlag käme insbesondere Frauen mit häufig niedrigen Stundenlöhnen und geringer Arbeitszeit zugute.

Andrea Nahles schlug in ihrem Gesamtkonzept im Herbst 2016 vor: Verbesserungen für Geringverdiener: **Gesetzliche Solidarrente**. Mit der Solidarrente soll die Lebensleistung insbesondere von Geringverdienern und Menschen, die Angehörige gepflegt oder Kinder erzogen haben, honoriert und ein regelmäßiges Alterseinkommen oberhalb des regionalen Grundsicherungsbedarfs gesichert werden. Dafür soll die aus eigener Beitragszahlung erworbene Rente um einen Zuschlag so erhöht werden, dass der Rentenzahlbetrag 10 % über dem regionalen durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf liegt. Die Solidarrente soll dafür als neue Leistung außerhalb des Renten- und Sozialhilferechts angelegt werden. Für die Verwaltung soll auf bestehende Leistungsträger zurückgegriffen werden. Auf diese Weise werden Brüche im bestehenden Versicherungssystem vermieden. Die Solidarrente sollen diejenigen erhalten, die – wie im Koalitionsvertrag vereinbart – zunächst 35 Jahre lang, ab 2023 dann 40 Jahre lang Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben. Kindererziehungs- und Pflegezeiten finden dabei ebenso Berücksichtigung wie kurzzeitige Unterbrechungen des Erwerbslebens durch Arbeitslosigkeit. Durch die Anrechnung von Einkommen wird zielgenau verhindert, dass niedrige Alterseinkommen aufgewertet werden, obwohl sie bereits durch andere Einkünfte kompensiert werden können. Dabei werden Einkommensteile von der Anrechnung freigestellt, sodass sich die zusätzliche betriebliche oder private Altersvorsorge oder die Aufnahme einer begleitenden Erwerbstätigkeit innerhalb bestimmter Grenzen auch für Solidarrentenempfänger lohnt. Das Einkommen von Partnern soll bis zum 1,5-fachen der Pfändungsfreigrenze von der Anrechnung freigestellt werden, dies entspricht rund 1.600 Euro. Anders als bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird keine Bedürftigkeitsprüfung stattfinden, das heißt Vermögen wird nicht von der Einkommensanrechnung erfasst. Es wird eine vereinfachte Einkommensprüfung erfolgen, die beispielsweise auf der letzten Steuererklärung basiert. Das anzurechnende Einkommen wird einmalig zu Beginn festgestellt und ist dann für die gesamte Bezugszeit maßgeblich, sofern keine wesentlichen Veränderungen eintreten. Eine regelmäßige und wiederholte Bedürftigkeitsprüfung unter Offenlegung aller Einkommensverhältnisse, wie sie für den Erhalt von Grundsicherungsleistungen erforderlich ist, wird für die Solidarrente nicht notwendig sein.“

Allen Vorschlägen ist die Ansicht gemein, dass Versicherte, die langjährig in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben, eine Absicherung im Alter erhalten sollen, die oberhalb der Grundsicherung liegt. Dies wird eine der wichtigen Aufgaben in der nächsten Legislaturperiode sein.

IV. Angleichung der Renten Ost-West

Der Bundestag hat das „Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz“ in zweiter und dritter Lesung in seiner Sitzung am 1.6.17 beschlossen. (Gesetzentwurf der Bundesregierung, Bundesrats-Drucksache 155/17 v. 17.02.2017, BT-Drucksachen 18/11923, Beschlussempfehlung Ausschuss 18/12584 und Bericht des Haushaltsausschusses 18/12614). Der Bundesrat stimmte am 7.7.17 zu.

Der aktuelle Rentenwert (aRW) Ost wird in 2018 auf 95,8 und dann in 0,7%-Schritten bis 2025 auf den Westwert angehoben.

1.7.16	94,1 %	1.7.21	97,9 %
1.7.17	Natürliche Anpassung	1.7.22	98,6 %
1.7.18	95,8 %	1.7.23	99,3
1.7.19	96,5 %	1.7.24	100 %
1.7.20	97,2 %		

Mit der diesjährigen Rentenanpassung ist der aRW Ost bereits auf 95,7 % des Westwerts gestiegen. Der erste Schritt, der für die Anpassung am 1.7.18 einen Wert von 95,8 % vorsieht, ist nun bereits zum 1.7.17 beinahe erreicht. In den Folgejahren steigt der aRW Ost um 0,7 %-P. Für den Fall, dass die tatsächliche Anpassung aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung höher ausfallen sollte als nach der Angleichungstreppe, wurde durch den Änderungsantrag (BT-Drucksache 18/12584) sichergestellt, dass die tatsächliche Lohnentwicklung Ost bei den künftigen Rentenanpassungen in den neuen Ländern berücksichtigt wird, auch wenn dadurch die festgelegten Angleichungsschritte übertroffen werden.

Nach der gemeinsamen Finanzschätzung von Ministerium und Deutscher Rentenversicherung von Ende Juni 2017 wurden die Anpassungssätze der Renten in den Jahren 2018 – 2021 wie folgt geschätzt:

	2018	2019	2020	2021
West	2,9	2,6	2,9	2,94
Ost	3,03	3,33	3,67	3,66

Quelle: Finanzschätzung BMAS, DRV Bund und BVA, 7.-9.2.2017

Die Bezugsgröße (Ost) und die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) werden zum 1. Januar 2019 und dann jedes Jahr entsprechend an die Höhe des jeweiligen Westwerts angenähert, bis sie zum 1. Januar 2025 vollständig auf die entsprechenden Westwerte angehoben sein werden.

Die Hochwertung der in den neuen Bundesländern erzielten Verdienste wird entsprechend abgesenkt und entfällt ab 1. Januar 2025 vollständig.

Damit wird in ganz Deutschland ab dem Jahr 2024 ein einheitlicher aktueller Rentenwert gelten. Die Rentenanpassung wird von diesem Zeitpunkt an und die Fortschreibung der Rechengrößen Bezugsgröße und Beitragsbemessungsgrenze werden vom Jahr 2025 an auf der Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung erfolgen.

Die bis zum 31. Dezember 2024 hochgewerteten Verdienste bleiben erhalten. Daraus ermittelte Entgeltpunkte (Ost) werden zum 1. Juli 2024 durch Entgeltpunkte ersetzt und mit dem bundeseinheitlichen Rentenwert bewertet.

Die Kosten der Deutschen Einheit sind unserer Ansicht nach gesamtgesellschaftliche Aufgaben und deshalb systemgerecht aus Steuern zu finanzieren. Dieser Forderung kam der Gesetzentwurf nicht nach. Vielmehr werden die Rentenausgaben als steigende Rentenausgaben dargestellt, an deren Finanzierung sich der Bund ab 2022 beteiligen wird.

Rechnerische Mehrausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung und Beteiligung des Bundes (in Milliarden Euro, heutige Werte)								
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	20240	Ab 2025
Mehrausgaben GRV	0,6	1,4	1,8	2,3	2,7	3,2	3,7	3,9
Beteiligung Bund	---	----	----	----	0,2	0,8	1,4	2,0

V. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ ist eine Fürsorgeleistung nach dem SGB XII und keine Versicherungsleistung der GRV. Sie wurde 2003 eingeführt. Es gilt das Nachrangigkeitsprinzip, d.h. erst wenn kein eigenes Vermögen vorhanden ist, wird Grundsicherung gezahlt (Bedarfsprüfung). Sie ist steuerfinanziert (Rechtsgrundlage ist das Sozialhilferecht §§ 41 ff. SGB XII). Unterhaltsverpflichtete (z.B. Eltern und Kinder) werden erst bei einem Einkommen von 100.000 € herangezogen. Vorher erfolgt kein Rückgriff.

Der Umfang der Leistungen umfasst folgende Positionen:

3. die maßgebende Regelbedarfsstufe des Leistungsberechtigten, nach der der Regelsatz gezahlt wird (Hartz IV),
4. die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
5. evtl. Mehrbedarfe, wie z.B. bei einer Gehbehinderung (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis) sowie
6. die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Vorsorgebeiträgen.

Im Dezember 2016 bezogen in Deutschland rund 1 026 000 Personen ab 18 Jahren Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Das waren 1,2 % weniger Leistungsberechtigte als im Dezember 2015 (1 038 000 Personen).

Einfluss auf den Rückgang hatte eine zum 1.1.2016 in Kraft getretene Reform des Wohngelds. Bisherige Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung gemäß SGB XII profitieren seitdem unter Umständen von höheren, vorrangig zu gewährenden Wohngeldbeträgen. Zudem führte eine Rentenanpassung zum 1.7.2016 zu steigendem Einkommen für Bezieherinnen und Bezieher von Rentenzahlungen. Dies gilt insbesondere für Personen über der Altersgrenze, für die dadurch möglicherweise kein Anspruch mehr auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII besteht. Im Dezember 2016 hatten rund 526 000 beziehungsweise 51,2 % der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung die Altersgrenze erreicht. Im Dezember 2016 lag die Altersgrenze bei 65 Jahren und 5 Monaten.

Rund 500 000 beziehungsweise 48,8 % der Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung waren im Alter von 18 Jahren bis unter die Altersgrenze. Sie erhielten diese Leistungen aufgrund einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung. Voll erwerbsgemindert sind Personen, die aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung für einen nicht absehbaren Zeitraum täglich keine drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig sein können. (Pressemeldung des Statistischen Bundesamts Nr. 130 vom 12.04.2017)

Musterberechnung

Ab 2017 beträgt der Regelsatz 409 €.

Musterberechnung	
Bedarf an Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Euro/Monat
Regelsatz alleinstehend	409 €
Kosten der Unterkunft	400 €
Heizkosten	80 €
Summe Bedarf	889 €
Einkommen	
Eigene Rente (nach Abzug der Pflichtversicherungsbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung)	700 €
Riester-Rente	50 €
Summe Einkommen	750 €
Leistung	
Grundsicherungsbedarf	889 €
Einzusetzendes Einkommen	750 €
Monatlich auszahlende Leistung	139 €

Problem: Einkommen, Rente, Betriebsrente, Riester-Rente, Ersparnis wird angerechnet.

vi. Renten und Steuern

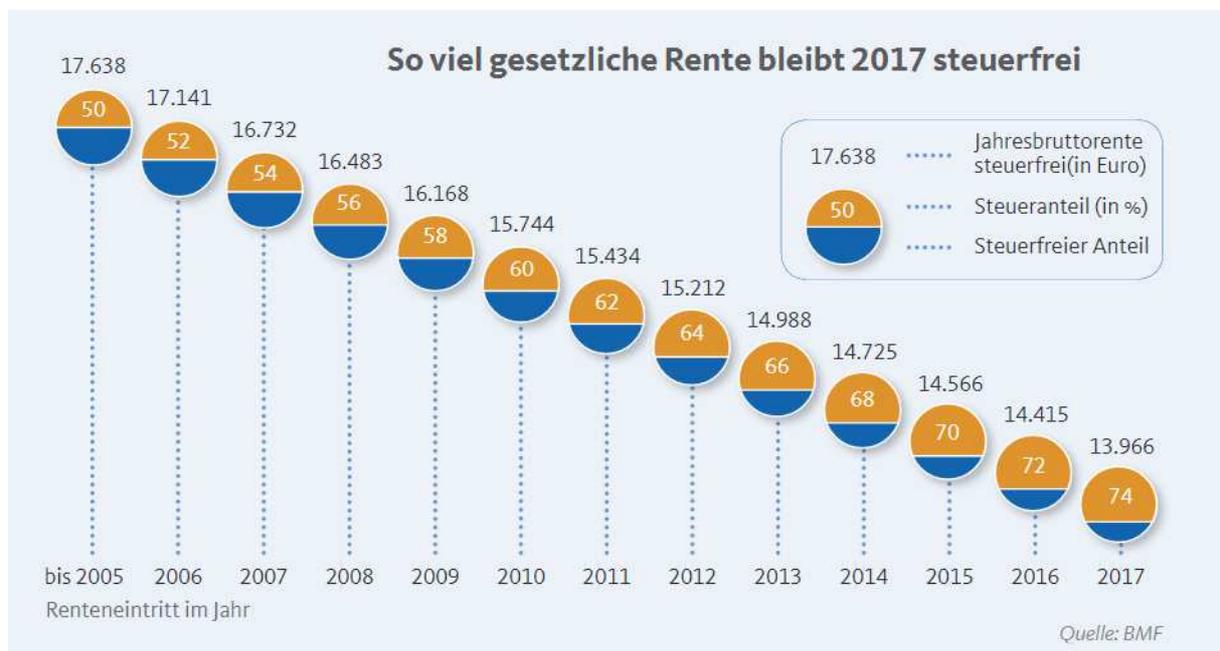
Aufgrund eines Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6.3.2002 (Az.: 2 BvL 17/99) wurde durch das Alterseinkünftegesetz, das am 1.1.2005 in Kraft trat, die sog. Ertragsanteilsbesteuerung von der nachgelagerten Besteuerung abgelöst. Wer 2040 und nach in Rente geht, dessen gesetzliche Rente wird voll nachgelagert besteuert. Für diejenigen, die bis 2040 in die Rente eintreten, gelten Übergangsregelungen. Das bedeutet, je später die Rente beginnt, desto mehr Rente muss versteuert werden.

Aufgrund der Rentenanpassung zum 1.7.17 (aBL: 1,9 %; nBL: 3,6 %) prognostiziert das Bundesfinanzministerium, dass wegen der Rentenerhöhung für das laufende Jahr 40.000 Senioren erstmals eine Steuererklärung abgeben müssen. Im Jahr 2018 kommen weitere 80.000 Senioren dazu. Dabei ist zu beachten, dass – pro Kopf gerechnet – sogar mehr Steuerzahler betroffen sein können: Denn in der Finanzverwaltung kann sich hinter einem Steuerpflichtigen auch ein Ehepaar verbergen.

Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums bringt die Rentenerhöhung für das Jahr 2017 Steuerermehreinnahmen in Höhe von 205 Millionen Euro. Für das Jahr 2018 werden weitere 420

Millionen Euro erwartet. (Quelle: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Pressemitteilung vom 30.6.17)

In der Rentenbesteuerung spielt der „**Rentenfreibetrag**“ eine wichtige Rolle. Er ist der Teil der Rente, der **nicht** zu versteuern ist. Wie viel von der Rente versteuert wird, richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Für die Berechnung des „Rentenfreibetrags“ wird die Jahresbruttorente zugrunde gelegt. Wer am 31. Dezember 2004 bereits Rentner/in war, hat einen Freibetrag von 50 Prozent der Jahresbruttorente 2005. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Eurobetrag und bleibt auch in den Folgejahren unverändert. Das gilt auch dann, wenn die Rente durch Rentenanpassungen weiter steigt. Das bedeutet, dass jede Rentenerhöhung voll in den zu versteuernden Teil der Rente fließt.



Quelle: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Pressemitteilung vom 30.6.17 mit Hinweis auf Kompakt „Senioren und Steuern“

Aus diesem Grund können Seniorinnen und Senioren, die seit Jahren eine Rente beziehen und bisher keine Einkommensteuererklärung abgeben mussten, in diese Erklärungspflicht hineinwachsen. Ob tatsächlich Steuern zu zahlen sind, muss im Einzelfall geprüft werden. Auf jeden Fall lohnt es sich beim ver.di-LohnsteuerService kompetent beraten zu lassen – für ver.di-Mitglieder ist dieser Service kostenlos!

Der „Rentenfreibetrag“ wird immer aus der vollen Jahresbruttorente ermittelt. Da die meisten Renten im ersten Jahr für weniger als zwölf Monate gezahlt werden, wird der endgültige „Rentenfreibetrag“ erst aus der vollen Jahresbruttorente des zweiten Rentenbezugsjahres ermittelt. Die GRV schätzt, dass fast drei Viertel aller Rentnerhaushalte derzeit steuerfrei bleiben. Rentner/innen, die ihr ganzes Arbeitsleben lang durchschnittliche Beiträge gezahlt und keine nennenswerten Nebeneinkünfte haben, werden voraussichtlich in den kommenden Jahren erstmals - zunächst geringfügige - Steuern auf ihre Rente zahlen müssen.

Prozentsätze zur Berechnung des Rentenfreibetrags

Jahr Rentenbeginn	Besteuerungsanteil in %	%-Satz Rentenfreibetrag	Jahr Rentenbeginn	Besteuerungsanteil in %	%-Satz Rentenfreibetrag
2014	68	32	2021	81	19
2015	70	30	2022	82	18
2016	72	28	2023	83	17
2017	74	26	2024	84	16
2018	76	24	2025	85	15
2019	78	22	...		
2020	80	20	ab 2040	100	0

Beispiel Rente und Steuern

Annahme: Max Standard würde 2040 in Rente gehen:

45 Jahre immer Durchschnittsverdienst erzielend

45,00 EP - Standardrente mtl. brutto in 2017: 1.396 €



RENTE MUSS
FÜR EIN GUTES LEBEN
REICHEN

Bruttorente

16.752 €

Volle nachgelagerte Besteuerung

abzgl. KV/PfIV 11%

1.843 €

abzgl. WK + SA

138 €

Zu verst. Einkommen

14.771 €

Festzusetzende Steuer

rd. 1.307 €**

Nettorente mtl.:

1.133 €

(heute mit Freibetrag iHv. 26 % würde die EStG 268 € betragen)

Wer je hälftig ArbN/ArbG den Rentenversicherungsbeitrag von 18,7% aus dem Durchschnittsverdienst bezahlt, bekommt auf dem Rentenkonto 1 Entgeltpunkt (EP) gutgeschrieben. Multipliziert man alle EP mit dem aktuellen Rentenwert (aRw) von 31,03 € West (1.7.17-30.6.18), erhält man die Bruttorente.

*Zahlbetrag = Bruttorente abzüglich 11% Sozialversicherungsbeiträge KV und PfIV vor Steuern

**Werte der Grundtabelle 2017 unterstellt (EinkommenSt: 1.091 €, Soli: 23,80 €, KirchenSt: 98,19 €)



VII. Aktuelle Daten und Fakten

Versicherte	
Zahl der Versicherten	53 Mio., davon 36 Mio. aktiv Versicherte, Darunter: versicherungspflichtige Beschäftigte: 31 Mio.
Zahl der Renten	26 Mio.
	Altersrenten: 18 Mio.
	EM-Renten: 2 Mio.
	Renten wegen Todes: 6 Mio.
Zahl der Rentner*innen	21 Mio. (9 Mio. Männer, 12 Mio. Frauen)

Standardrente <u>brutto</u>		
(45 Versicherungsjahre, immer Durchschnittsverdienst, in 2017: 37.103 € , vorläufig; dies ergibt einen Monatsverdienst von rd. 3.100 € und einen Stundenverdienst (bei 164 Std. mtl.) von 18,85 €) (45 x aktueller Rentenwert West 31,03 €, bzw. Ost 29,69 €), Werte ab 1.7.2017		
	aBL: 1.396 €	nBL: 1.336 €
Anmerkung: Entgelt Ost werden, weil grds. niedriger bei der Berechnung der EP mit dem Faktor 1,1193 umgewertet (Anlage 10 zum SGB VI)		
Die 45 Versicherungsjahre bei Altersrenten erreichen viele Versicherte nicht. Die durchschnittlichen Versicherungsjahre beim Zugang in Altersrenten:		
Männer	aBL: 41,4 Jahre	nBL: 44,4 Jahre
Frauen	aBL: 32,7 Jahre	nBL: 43,8 Jahre
Den Durchschnittsverdienst (1 Entgeltpunkt) erreichen viele Versicherte nicht. Die durchschnittlichen EP je Versicherungsjahr bei Zugang in Altersrenten:		
Männer	aBL: 1,0 EP	nBL: 0,9 EP
Frauen	aBL: 0,7 EP	nBL: 0,8 EP

Da viele Versicherte weder 45 Versicherungsjahre erreichen noch durchgängig den Durchschnittsverdienst (in 2016: 36.267 € jährlich) erzielen, sind die **tatsächlich erzielten Rentenzahlbeträge bei Altersrenten** (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge vor Steuern) **geringer als die Standardrente:**

				
	Männer aBL	Männer nBL	Frauen aBL	Frauen nBL
Bestand (2015)	1.040 €	1.124 €	580 €	864 €
Zugang 2015 Ohne neue Mütterrente	1014 €	973 €	635 €	861€

Quelle: Rentenversicherung in Zeitreihen, Oktober 2016, S. 124/125.

Wie lange muss ein/e Versicherte/r welche Beiträge in die GRV einzahlen, um das Grundsicherungsniveau zu erreichen? („Fürsorge Break-even“)

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfasst die maßgebende Regelbedarfsstufe des Leistungsberechtigten, nach der der Regelsatz gezahlt wird (Hartz IV), z.Zt. 409 Euro, die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, evtl. Mehrbedarfe, wie z.B. einer Gehbehinderung (Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis) sowie die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Vorsorgebeiträgen. **Die Grundsicherung ist ein Nettobetrag** und variiert wegen der unterschiedlich hohen Wohnkosten von Kommune zu Kommune. Sie bewegt sich zwischen knapp 600 € (Landkreis Regen) und zwischenzeitlich rd. 1.000 € (Stadt München).

Die **gesetzliche Rente ist ein Bruttobetrag** und wird um die anteiligen Beiträge zur Kranken- und die gesamten Aufwendungen zur Pflegeversicherung, rd. 11% vermindert (bezeichnet als Rentenzahlbetrag). Vom Rentenzahlbetrag müssen ggf. Steuern entrichtet werden. Ein lediger Rentner mit Rentenbeginn in 2017 zahlt erst dann Steuern, wenn die Bruttorente rd. 1.164 Euro überschreitet (und keine weiteren Einkünfte vorhanden sind).

Um einen angenommenen (Netto)Grundsicherungsbetrag von derzeit rd. 800 € zu erreichen, ist von einer Bruttorente von rd. 900 € auszugehen.

Wer den für die Rentenversicherung maßgeblichen Durchschnittsverdienst erzielt (in 2017: jährlich **37.103 Euro**, geteilt durch 12 Monate = **3.092 Euro**) und damit pro Jahr 1 Entgeltpunkt erwirbt, muss rd. 29 Jahre Beiträge zahlen, um den Grundsicherungsbetrag von 800 Euro zu erreichen. Unterstellt wird dabei der aktuelle Rentenwert, der ab 1.7.17 **31,03 Euro** (West) beträgt.

Verdienst	Anzahl der Jahre, die benötigt werden, um den Grundsicherungsbetrag von 800 €, bzw. einen Bruttorentenbetrag iHv. 900 € zu erreichen		
	jährlich	monatlich	
Durchschnitt	rd. 37.103 €	rd. 3.092 €	29 Jahre
	30.000 €	2.500 €	36 Jahre

Wer **40 Jahre in Vollzeit mit Mindestlohn** arbeitet, erreicht eine **Bruttorente von rd. 582 Euro**, was einem **Zahlbetrag** (netto vor Steuern, unterstellt werden rd. 11% Abzüge für KV und PflV) von rd. **518 Euro** entspricht.

Finanzen der RV (gerundet)		
Einnahmen der RV jährlich 2016 (geschätzt)	280 Mrd. €	
Ausgaben der RV jährlich 2016 (geschätzt)	282 Mrd. € Davon: Rentenausgaben: 246 Mrd. €, Leistungen zur Teilhabe: 6 Mrd. €, KVdR 17 Mrd. €.	
Nachhaltigkeitsrücklage (gesetzl. Korridor 0,2-1,5 Monatsausgaben-MA), Stand: Rentenversicherungsbericht, November 2016	1,60 MA (entspricht 32,2 Mrd. €)	
Beitragssatz in 2017	18,7%	
1%-Punkt Veränderung des Beitragssatzes		
1%-Punkt Veränderung Bruttoentgelt	+/- 13 Mrd. €	
1%-Punkt Veränderung Bruttoentgelt		
	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze 2017 mtl.	6.350 €	5.700 €
Beitragsbemessungsgrenze 2017 jährl.	76.200 €	68.400 €
Durchschnittsverdienst jährl. (2017 vorläufig)	37.103 €	
Aktueller Rentenwert 1.7.17-30.6.18	30,45 €	28,66 €
Ost-West-Differenz 95,7 %		

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung Bund, aktuelle Daten 2017

Die Kosten des Rentenpakets 2014

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2025	2030
Kindererziehungszeiten	3,3	6,7	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6	6,5	6,1
Bes. langj. Versicherte	0,9	1,9	2,2	2,0	1,9	1,8	1,8	2,1	3,1
Erwerbsminderungsrente	0,1	0,2	0,3	0,4	0,5	0,7	0,8	1,4	2,1
Rehabilitationsbudget	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,0	-0,3
Rentenpaket insgesamt	4,4	9,0	9,3	9,3	9,3	9,3	9,4	10,0	11,0

Die Kosten Mütterrente (Kindererziehungszeiten) werden, obwohl gesamtgesellschaftliche Aufgaben, nicht steuer-, sondern systemwidrig aus dem „Rententopf“ aus Beiträgen finanziert.

!!!! Damit werden der Rentenkasse jährlich rd. 6,5-6,7 Mrd. € entzogen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass Beiträge zur Sozialversicherung **nicht** der Finanzierung allgemeiner Staatsausgaben dienen dürfen (somit auch nicht der Sanierung des Bundeshaushaltes), da ansonsten der Grundsatz der Belastungsgleichheit aller Bürger/innen verletzt sei, der Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art.3 GG ist.

!!!! Die Forderung, die vor 1992 geborenen Kinder (seit 1.7.14 2 EP) mit denen, die nach dem 31.12.1991 geboren wurden (3 EP), gleich zu behandeln kostet jährlich rd. 6,7 Mrd. € (wegen Rentenwert).

Die Forderung nach Gleichbehandlung der Kindererziehungszeiten Ost/West kostet rd. 140 Mio. € jährlich.

VIII. Das deutsche Alterssicherungssystem im internationalen Vergleich

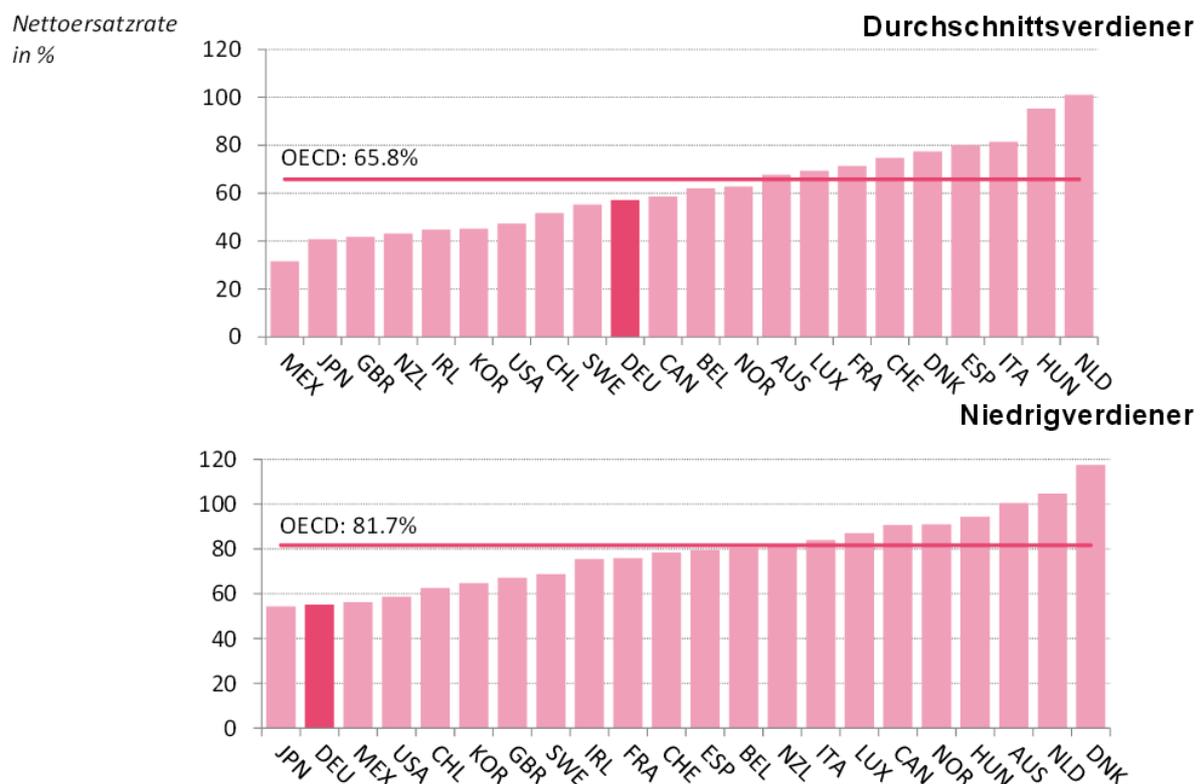
Ein Blick über den Tellerrand in andere OECD-Staaten zeigt, wo das deutsche System steht.

Die OECD vergleicht die Nettoersatzraten (Definition siehe unten): Sie liegen in Deutschland unter dem OECD-Durchschnitt und werden bei den Niedrigverdienern nur noch von Japan unterboten.

„Die Netto-Ersatzraten in Deutschland zählen zu den niedrigsten in der OECD. Deutsche Arbeitnehmer mit 50 Prozent des Durchschnittseinkommens erwartet bei Erreichen des Regelrentenalters die niedrigste Ersatzrate in der ganzen OECD: **55,2 Prozent** gegenüber einem **OECD-Durchschnitt von 81,7 Prozent**. Die Ersatzraten der Arbeitnehmer mit durchschnittlichem Verdienst werden künftig ebenfalls zu den zehn niedrigsten in der OECD gehören: **57,2** statt durchschnittlich **65,8 Prozent**. Besonders für sozial schwache Gruppen und hier speziell für Frauen, die gegenwärtig zwei Drittel der deutschen Rentner stellen, ist die Höhe des Einkommens im Rentenalter eine Sorge. Die relativ niedrigen Renten von Frauen –die Einkünfte der Männer im Ruhestand sind doppelt so hoch –sind auf kürzere Lebensarbeitszeiten, weniger Arbeitsstunden und niedrigeres Arbeitseinkommen zurückzuführen. Deutschland wendet heute etwa zehn Prozent des BIP für staatliche Rentenzahlungen auf (ähnlich wie Belgien und Slowenien). Der Prozentsatz dürfte bis 2015 auf 13 Prozent ansteigen. Dieses Niveau ist höher als die 11,7 Prozent, die im Schnitt in der OECD erwartet werden.“ OECD, Pensions at a glance 2013.

(Anm.: Die Nettoersatzrate zeigt das Verhältnis von individueller Rente zu indiv. durchschnittl. Nettoverdienst nach Norm-Lebensarbeitszeit (20. Lj. bis Regelaltersgrenze (65/67), also 45 bzw. 47 Jahre). Der Verdienst des Niedrigverdieners entspricht 50 % des Durchschnittsverdieners.)

Nettoersatzraten Durchschnitts- und Geringverdiender, OECD 2014

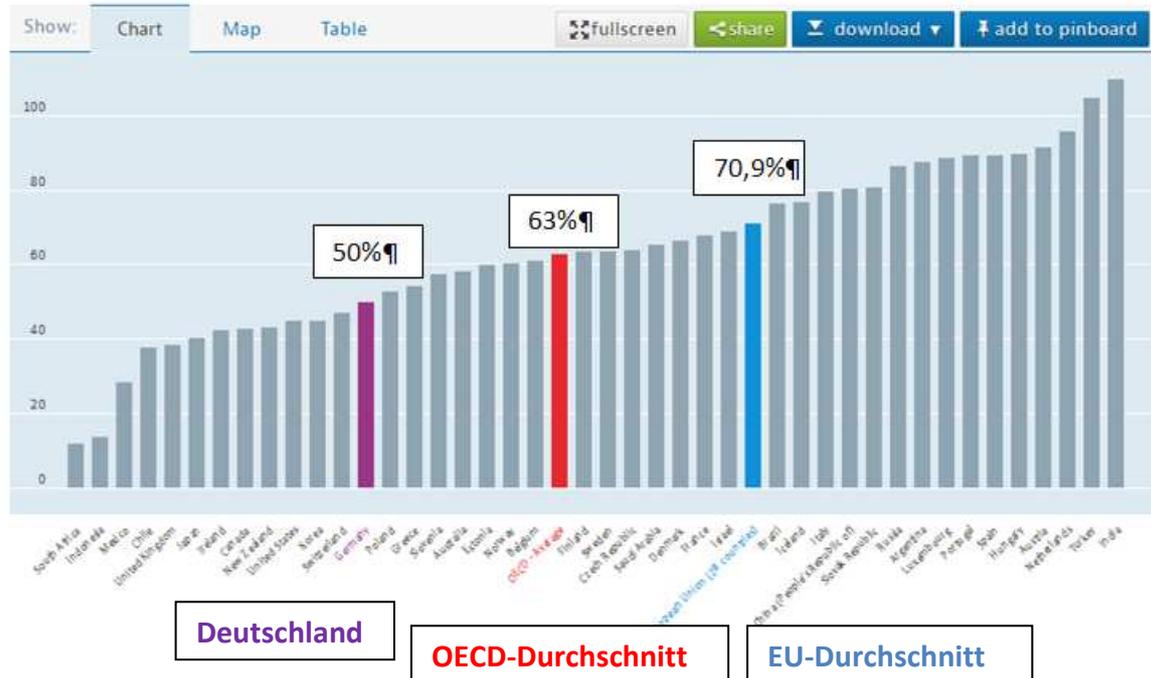


Quelle: Pensions at a glance, 2014, OECD

Nettoersatzraten, OECD-2015

Net pension replacement rates Men, % of pre-retirement earnings, 2014

Source: Pensions at a Glance



Die **OECD** (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung): Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.

Teil B: Betriebliche Altersversorgung

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz

Am 7.7. 2017 hat auch der Bundesrat das Betriebsrentenstärkungsgesetz¹ (BRStG) verabschiedet, nachdem bereits am 1.6.17 der Bundestag in 2. und 3. Lesung den Gesetzentwurf beschlossen hatte. Das BRStG tritt im Wesentlichen zum 1.1.2018 in Kraft. Im Ausschuss für Arbeit und Soziales konnten nach langen Verhandlungen noch einige Verbesserungen² für die Beschäftigten eingebracht werden. Mit dem BRStG liegt nun eine Vielzahl von Änderungen im Betriebsrentenrecht vor, die große Chancen, aber auch Risiken bergen. Mit dem BRStG werden die bisherigen Möglichkeiten, betriebliche Altersversorgung (bAV) zu gestalten, erhalten und verbessert, z. B. durch die Einführung eines Anrechnungsfreibetrages in der Grundsicherung, die gesetzliche Pflicht zur Weitergabe der Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers an die Beschäftigten in Höhe von 15 Prozent des Sparbetrags bei arbeitnehmerfinanzierter bAV (Entgeltumwandlung) und die staatliche Förderung durch einen neuen bAV-Förderbetrag. Dies ist positiv zu bewerten, da sich hierdurch in der sogenannten „alten Welt“ der bAV zahlreiche Verbesserungsmöglichkeiten umsetzen und die bAV vieler Beschäftigter verbessern lassen.

Systematisch neu ist, dass mit der erstmaligen Einführung einer reinen Beitragszusage im „Sozialpartnermodell“ das geltende Recht erweitert und ergänzt und nicht, wie immer wieder behauptet, das geltende Recht ersetzt wird. Die Palette tariflicher bzw. betrieblicher Gestaltungsmöglichkeiten wird – gerade in kleinen Betrieben und in Branchen, wo es noch keine bAV gibt – damit lediglich verbreitert. Verbunden ist in dieser als „neue Welt“ bezeichneten Erweiterung der bAV auch die Chance, eine Anbindung von heute noch nicht gewerkschaftlich organisierten Beschäftigten zu erreichen. Insgesamt ist zu erwarten, dass die neuen Gestaltungsmöglichkeiten zu einer Verbreiterung und Verbesserung der bAV in der Bevölkerung führen. Die bAV kann allerdings immer nur eine Ergänzung der gesetzlichen Altersabsicherung sein. Eine deutliche Stärkung des gesetzlichen Rentenniveaus und die Bekämpfung von Armutsrisiken in der gesetzlichen Rente sind nach wie vor unumgänglich, wenn die Armutsquoten im Alter nicht noch weiter drastisch steigen sollen. Beides muss gestärkt werden: sowohl die gesetzliche Rente wie auch die bAV.

Eine Hoffnung wird sich jedoch nicht erfüllen: Das BRStG wird die komplexe Rechtsmaterie der bAV nicht einfacher machen. Auch das mag ein Grund dafür sein, dass die Neuregelungen mit Skepsis betrachtet werden. Die größte Herausforderung wird deshalb für ver.di die kommunikative Vermittlung der Chancen und Risiken sein. Dabei kommt ver.di als maßgebende Akteurin für Beschäftigte im Niedriglohnbereich und dort, wo es heute noch keine bAV gibt, eine besondere Rolle zu. Die Gestaltungsmöglichkeiten wachsen ebenso wie die Verantwortung, die die Tarifvertragsparteien übernehmen müssen, wenn sie alle Möglichkeiten des neuen Gesetzes ausschöpfen wollen. Es gilt nun, diese klug für die Beschäftigten umzusetzen und als gestaltende Akteurin die neuen Möglichkeiten zu nutzen.

¹ BT-Drucksache 18/11286.

² BT-Drucksache 18/12612.

Unterschiede zwischen GRV und bAV

	GRV	bAV
	1.Säule der Alterssicherung Gesetzliches Pflichtsystem für abhängig Beschäftigte	2.Säule der Alterssicherung Freiwilliges System
Rechtsnormen	SGB VI	BetriebsrentenG, EStG, SGB, VAG, VOen u.a.
Finanzierungsart	Umlageverfahren	Kapitaldeckung
Finanzierung/Verteilung	ArbG/ArbN je zur Hälfte	Historisch: ArbGfinanziert; Jetzt: Finanzierung durch ArbG oder ArbN (Entgeltumwandlung) oder gemeinsam
Sozialversicherungsrechtl. Behandlung	Entgelt: Pflichtig in der RV, KV, PfIV, AV Rente: KVdR/PfIVR	Beitrag vom ArbG: frei Entgelt d. ArbN: bis 4% BBG frei Rente: voller Beitragssatz in der KV und PfIV bAV-Riester: frei in der Rentenphase (durch BetrStG-neu)
Steuerrechtl. Behandlung	Übergang zur nachgelagerten Besteuerung (2017: 74%/26%)	voll nachgelagert
Durchführung/„Vehikel“	Beitragsabzug/Umlage nach den Regelungen des SGB VI	Intern: Direktzusage, U-Kasse Extern: Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds

Zusagearten in der bAV

Geltendes Recht	Leistungszusage	Arbeitgeberhaftung
	Beitragsorientierte Leistungszusage	
	Beitragszusage mit Mindestleistung	

Neu kommt hinzu	Beitragszusage	Keine Arbeitgeberhaftung
------------------------	----------------	--------------------------

Ziel des BetrRStärkG: Verbreiterung der bAV in KMU und bei Beschäftigten mit niedrigen Einkommen



Sicherheiten im Sozialpartnermodell durch Aufsichts- und Kontrollregime

- Die TVP müssen sich an Steuerung und Durchführung der beteiligen, wenn reine BZ vereinbart wird (§ 21 BetrAVG)
- Sicherungsbeitrag des ArbG (§ 23 BetrAVG)
- Gesonderter Anlagestock (DV und PK) und gesondertes Sicherungsvermögen (PF) (§ 244 c VAG)
- Aufsicht durch die BaFin:
 - Vorschriften zu zusätzliche Deckungsrückstellungen und zu Anpassungen der Renten/Kapitaldeckungsgrad (§§ 35 Abs. 3, 38 PFAV)
 - Vorschriften zum Risikomanagement (§ 39 PFAV)
 - Risikoberichte (§ 40 PFAV)
 - Laufende Informationen gegenüber den Beziehenden–Transparenz (§ 41 PFAV)
 - Berichterstattung gegenüber Aufsichtsbehörde (§ 42 PFAV)
 - Kapitalanlagevorschriften für die TVP



Positiv!

Nutzbarmachung des bAV-Förderbetrags auch bei bereits bestehender bAV



Beispiel:

TV sieht seit Jahren einen jährlichen ArbG-Beitrag zur bAV iHv. 300 € vor.

In 2018 wird der Betrag um 180 € auf 480 € erhöht.

Der ArbG kann sich 30% des Gesamtbetrages von 480 € (= 144 €) durch das Finanzamt erstatten lassen (mtl. Einkommen bis 2.200 €).

Der **Nettoaufwand** beträgt dann nur noch:

180 € - 144 € = **36 € (= 3 € mtl.)**

(§ 100 EStG)



Positiv!

Verpflichtende Weitergabe des eingesparten Sozialversicherungsbeitrages beim ArbG bei Entgeltumwandlung



Beispiel:

ArbN wandelt jährlich 2.400 € (mtl. 200 €) seines Entgelts in eine bAV um.

Künftig gibt der ArbG jährl. 360 € weiter.

Für Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 1.1.19 abgeschlossen wurden, gilt die Weitergabepflicht ab 1.1.22

(§ 1a Abs. 1a BetrAVG)



Positiv!



Anrechnungsfreibetrag bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Gilt für:

bAV/Basisrenten/Riester-Renten/freiwillige Beiträge in die GRV

Der Anrechnungsfreibetrag berechnet sich:

100 € zzgl. 30 %, max. halber Regelsatz z.Zt. 204,50 €

Beispiel: Betriebsrente 200 €: Frei von Anrechnung sind 130 €

(§ 82 Abs. 4 SGB XII)

Positiv!



Entfallen der Verbeitragung in der Rentenphase bei der staatlich geförderten bAV (bAV-Riester)

- Anhebung der Grundzulage auf 175 €
- keine Auswirkung auf die gesetzliche Rente
- in der Auszahlungsphase keine Beiträge zur KV/PfIV

(§ 229 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V)



Welche Beträge könnten für die bAV im Niedriglohnbereich nutzbar gemacht werden?

Beispiel: Einkommen jährl. 20.000 € (mtl. 1.600 €)

• bAV-Förderbetrag	240 – 480 €	} Bis zu 1.500 €
• bAV- <u>Zulagenförderung</u> (bAV-Riester)		
• Grundzulage 175 € +		
• 2 Kinder nach 2008 geboren 600 €	835 €	
• Eigenbeitrag 60 €		
• VL Leistungen	z.B. 100 €	

Anhang: Altersarmut und Anmerkungen dazu vom
4. Bundeskongress, Sept. 15 in Leipzig



Die wesentlichen Forderungen sind im Text gelb markiert

1. Antrag F001 des Gewerkschaftsrates in der beschlossenen Fassung

Alterssicherung - gerecht und solidarisch!

I. Gesetzliche Rentenversicherung – Herzstück eines starken Sozialstaates

Ein starker, auf das Gemeinwohl, Stabilität und nachhaltiges Wachstum ausgerichteter Sozialstaat braucht starke Sozialversicherungen. Diese grundlegende Erkenntnis hat in den letzten 30 Jahren in der Politik nicht die notwendige Beachtung gefunden.

Heilsversprechungen zur Attraktivität der kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge erwiesen sich als nicht zu halten; heute ist sichtbar denn je: Die gesetzliche umlagefinanzierte Rentenversicherung bietet etwas Verlässliches und für die große Mehrheit der Menschen in unserem Land absolut Unverzichtbares. Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Sozialpolitik, diese Verlässlichkeit für die Zukunft zu erhalten.

Allen Anfechtungen zum Trotz hat die selbstverwaltete gesetzliche Rentenversicherung in den letzten 125 Jahren eine starke Leistung vollbracht. Die Träger der Rentenversicherung haben vor 25 Jahren den Prozess der deutschen Einheit vorangebracht: Sie haben für Millionen von Rentnerinnen und Rentnern die monatlichen Zahlungen fortlaufend gewährleistet und die neuen Bürgerinnen und Bürger in das für sie neue System aufgenommen.

Die Rentenkasse hat mit ihren Zahlungen von Beginn an die Kaufkraft in Ostdeutschland stabilisiert und war ein Eckpfeiler des Integrationsprozesses. Heute sind viele Menschen in Sorge, ob die gesetzliche Rentenversicherung ihnen im Alter eine ausreichende Sicherheit bieten wird.

Die beitragsbasierte Rentenversicherung kann nicht alle Einkommensrisiken, die im Arbeitsleben entstehen, in vollem Umfang ausgleichen. Sie orientiert ihr Sicherungsversprechen am Lebenseinkommen der Versicherten. Sie muss dabei ein Leistungsniveau bereithalten, das vor Armut schützt und zwar nicht nur diejenigen, die 45 Jahre lang besser als der Durchschnitt verdient haben, sondern auch diejenigen, die Brüche und Lücken im Erwerbsleben bestehen mussten. In dieser Hinsicht gibt es unverändert großen Handlungsbedarf – insbesondere da die gesetzliche Automatik der Absenkung des Rentenniveaus bei gleichzeitiger Anhebung des gesetzlichen Rentenalters die Legitimation der gesetzlichen Rentenversicherung im Kern bedroht. Um eine Bruttorente von 805,00 Euro zu erreichen, die einem durchschnittlichen Grundsicherungsbetrag netto von 720,00 Euro entspricht, muss ein Versicherter – aktuelle Werte unterstellt – knapp 28 Jahre lang Beiträge vom Durchschnittsverdienst (rund 35.000,00 Euro jährlich/rund 2.900,00 Euro monatlich) leisten. Eine teilzeitbeschäftigte Versicherte würde bei einem jährlichen Bruttoverdienst von rund 17.000,00 Euro rund 56 Jahre brauchen, um das Grundsicherungsniveau zu erreichen – ein Niveau, das auch garantiert ist, ohne dass je Beitragszahlungen geleistet wurden. Würde diese Versicherte 40 Jahre lang erwerbstätig sein und Beiträge leisten, hätte sie eine Bruttorente von rund 570,00 Euro, was nach Abzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eine monatliche Rente vor Steuern von rund 510,00 Euro ergeben würde. Wenn hier nicht gegengesteuert wird, droht Altersarmut in der Mitte der Gesellschaft und es entsteht zugleich eine Bedrohung der Legitimation der beitragsfinanzierten Alterssicherung, die ver.di nicht akzeptieren kann.

Nichts spricht gegen eine ordentliche Grundsicherung. Alles spricht aber für eine armutsfeste beitragsgerechte Ausgestaltung der gesetzlichen Rente. Für die Jungen und die Alten – die Rentnerinnen/Rentner von heute wie für die Rentnerinnen/Rentner von morgen - gilt gleichermaßen: Menschen, die ihr ganzes Leben gearbeitet haben, möglicherweise unterbrochen von Zeiten der Erwerbslosigkeit, müssen eine Rente bekommen, die mehr ist als Grundsicherung.

Immer mehr Menschen im Rentenalter und bei Erwerbsminderung sind in der Bundesrepublik Deutschland auf staatliche Leistungen angewiesen. Ihre Zahl stieg 2013 um rund sieben Prozent auf knapp eine Millionen. Drei Prozent aller über 65-Jährigen, rund 500.000 Personen, sind auf

Leistungen der Grundsicherung angewiesen. Das sind so viele wie nie zuvor.

Dagegen wehrt sich ver.di und setzt sich für die Beibehaltung und Stärkung der paritätisch finanzierten gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) in einem umlagefinanzierten, mit solidarischen

Umverteilungselementen ausgestatteten System ein. **ver.di tritt für eine gesetzliche Rente ein, die**

lebensstandardsichernd ist und verhindert, dass staatliche Fürsorgeleistungen in Anspruch genommen werden müssen.

1. Das Erwerbsleben spiegelt sich in der Rente wider

Aus diesem Grund sind niedrige Entgelte, unzureichende Lohnsteigerungen, geringe Tarifbindungen, (unfreiwillige) Teilzeitarbeit und prekäre, sozial nicht oder nur unzureichend abgesicherte Erwerbsformen – wie beispielsweise die geringfügig entlohnte Beschäftigung (450,00-Euro-Minijobs) und Scheinselbstständigkeit – die Hauptfaktoren, die Armut im Alter entstehen lassen. Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohnes ist ein wichtiger Meilenstein, um Erwerbs- und Altersarmut zurückzudrängen. Um Armut zu vermeiden, muss der Mindestlohn regelmäßig und ausreichend angehoben werden. Der Mindestlohn darf sich nicht als Regelentgelt etablieren, sondern muss als unterste Haltelinie verstanden werden.

Sozial ungesicherte Jobs müssen abgeschafft werden: notwendig ist die ungekürzte Verbeitragung von Erwerbseinkommen. Der beste Schutz vor Altersarmut ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei angemessenen Entgelten. Neben einem ausreichenden gesetzlichen Mindestlohn ist eine ansteigende Tarifbindung wichtig, um Armut im Alter zu vermeiden. Dazu muss von der gesetzlichen Erleichterung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen verstärkt Gebrauch gemacht werden.

2. Soziale Selbstverwaltung stärken

Das deutsche System der sozialen Sicherung ist beitragsbasiert und – damit eng verbunden – in selbstverwalteten Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert, in denen die Versicherten ihre soziale Sicherung mitgestalten.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es kein System der staatlichen, sondern ein System der sozialgesetzlichen Rentenversicherung mit Beitragspflicht und Pflichtmitgliedschaft – und mit Mitgestaltungsmöglichkeiten der Versicherten selbst. Diese Grundentscheidung wurde vor 125 Jahren getroffen. Sie hat sich bis heute bewährt.

Das wahre Geheimnis des Erfolgs der Selbstverwaltung liegt in der Tatsache begründet, dass Selbstverwaltung die Nähe zu den Versicherten gewährleistet, die Nähe zu ihrer Lebensrealität, die Nähe zu ihren Erwartungen. Arbeitnehmerinnen-/Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bringen in der Selbstverwaltung strukturiert und organisiert nicht Partikularinteressen und parteipolitische Anliegen ein. Gute Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter kommen aus der Praxis und haben das Ohr am Puls der Menschen, kennen "ihre Betriebe", kennen "ihre Beschäftigten" – verfügen über Netzwerke hinein in die Arbeitswirklichkeit, dort hinein, wo die Lebensrisiken entstehen und bestehen, gegen die die Sozialversicherung Schutz und Absicherung bieten soll. Dass diejenigen, die bezahlen, in die Entscheidungen eingebunden sind und kontrollieren, ob die Mittel in ihrem Sinne verwandt werden, das erhöht die Akzeptanz der beitragsbasierten Sozialversicherung bei den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern, erleichtert die Orientierung des Verwaltungshandelns in der Sozialversicherung an den Bedürfnissen der Versicherten und kann eine effiziente und sachgerechte Verwendung der Mittel aktiv unterstützen. ver.di begrüßt die Absicht des Koalitionsvertrages die soziale Selbstverwaltung zu stärken.

3. Eine gute Rente für ein gutes Leben im Alter

Das Sicherungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung, das Rentenniveau, wurde seit der Rentenreform 2001 deutlich abgesenkt. Es beschreibt das Verhältnis zwischen der Rentenhöhe und dem Einkommen jeweils netto vor Steuern. Rechengröße ist der so genannte Standardrentner nach 45 Versicherungsjahren bei immer durchschnittlichem Arbeitsentgelt, eine Erwerbsbiografie, die viele Versicherte, insbesondere Frauen, in ihrem Lebenslauf nicht erreichen. Das so errechnete Netto-Rentenniveau vor Steuern ist seit 1990 von rund 55 auf 47,4 Prozent im Jahr 2015 gesunken. Nach den Vorausberechnungen der Deutschen Rentenversicherung wird das Niveau bis 2028 weiter auf 44,7 Prozent fallen.

Gesetzliche Dämpfungsfaktoren, wie der Riester- und Nachhaltigkeitsfaktor sind ein in der Rentenanpassungsformel eingebauter Automatismus, der dafür sorgt, dass die Rentenanpassung der Lohnentwicklung nur noch unvollständig folgt. Hier muss eine Kehrtwende in der Politik erfolgen.

ver.di fordert, das Absenken des Rentenniveaus zu beenden. ver.di tritt für die Rückkehr zu einer Rentenanpassung entsprechend der Lohn- und Gehaltsentwicklung, zumindest an den Inflationsausgleich durch Abschaffung aller Dämpfungs- und Kürzungsfaktoren in der Rentenformel ein. Das Rentenniveau muss wieder deutlich angehoben werden.

Der Beitragssatz

Eine gute Rente setzt voraus, dass die gesetzliche Rentenversicherung über die erforderlichen Beitragsmittel verfügt. Die so genannte Beitragssatzstabilität, die Begrenzung des Beitragssatzes bis zum Jahr 2020 auf maximal 20 Prozent und bis zum Jahr 2030 auf maximal 22 Prozent muss dringend korrigiert werden, um die demografischen Herausforderungen zu stemmen und den Sinkflug des Rentenniveaus aufhalten zu können. Die gesetzliche Pflicht, den Beitragssatz abzusenken, sobald sich im "Topf der Nachhaltigkeitsrücklage" mehr als 1,5 Monatsausgaben befinden, ist angesichts der umrissenen Herausforderungen, vor denen die Rentenversicherung steht, kontraproduktiv. Die Nachhaltigkeitsrücklage ist insgesamt zu knapp bemessen. Außerdem führt die jetzige Regelung nach Vorausberechnungen des Schätzerkreises vom Herbst 2014 dazu, dass die Untergrenze der Nachhaltigkeitsrücklage mit den dann nötigen Anpassungsnotwendigkeiten im Jahr 2019 genau dann erreicht wird, wenn sich die Spitze der Baby-Boomer unmittelbar vor dem Renteneintritt befindet. ver.di fordert die Politik auf, jetzt gegenzusteuern. ver.di tritt dafür ein, dass die Untergrenze von jetzt 0,2 Monatsausgaben auf 0,5 Monatsausgaben angehoben wird und dass die Beitragssatzobergrenze entfällt.

Sozialer Ausgleich und "Mütterrente"

Der ersten Säule der Alterssicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung, kommt für die ökonomische Absicherung im Alter die tragende Bedeutung zu: sie gleicht Lebensrisiken solidarisch aus – von Gesunden und Kranken, von Jungen und Alten sowie die unterschiedlichen Lebensläufe von Frauen und Männer, von Menschen mit und ohne Kinder. Der Generationenvertrag ist Ausdruck dieses sozialen Ausgleichs. Je größer der Kreis der Versicherten, umso eher kann die soziale Ausgleichsfunktion innerhalb der Versicherung erfüllt werden. Das ist der Kerngedanke der Pflichtversicherung. Wo und solange der Kreis der Versicherten und der Kreis der Steuerzahler auseinanderfallen, weil Teile der Bevölkerung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgenommen sind, werden zur Finanzierung der so genannten gesamtgesellschaftlichen, auch versicherungsfremd genannten Leistungen Bundeszuschüsse und zweckgebundene Zahlungen des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung geleistet. Sie stehen – wie zum Beispiel bei Kindererziehungsleistungen und sonstigen Leistungen, für die keine oder geringere Beiträge geleistet wurden, für eine gewisse Umverteilung und Einbeziehung aller Steuerzahlerinnen und Steuerzahler nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Bewältigung der sozialen Ausgleichsaufgaben der gesetzlichen Rentenversicherung. Daher sieht ver.di eine Finanzierung der "Mütterrente" aus Beitragsmittel als ordnungspolitischen Fehler an. ver.di fordert eine vollständige Finanzierung der mit dem Rentenpaket erweiterten Kindererziehungsleistungen aus dem Bundeshaushalt. ver.di hält an seiner Forderung fest, die Anerkennung der Kinderziehung für vor und nach 1992 geborene Kinder in der Rente vollständig anzugleichen.

Renteneintrittsalter/Rente mit 67

ver.di lehnt die Anhebung des Renteneintrittsalters bei der Regelaltersrente auf 67 Jahre ab. Gerade in den Dienstleistungsbereichen können zahlreiche Beschäftigte schon die heutige Regelaltersgrenze aufgrund von Belastungen im Erwerbsleben und Struktureffekten des Arbeitsmarktes nicht erreichen.

Rentenangleichung Ost-West

25 Jahre nach Wiedervereinigung und Deutscher Einheit ist die Rentenangleichung Ost-West immer noch nicht vollendet. Ein wichtiger Aspekt einer gerechten Alterssicherungspolitik ist die Erfüllung des Versprechens aus dem Einigungsvertrag von 1990. Die so genannte Rentenangleichung Ost – West, die vollständige Angleichung des aktuellen Rentenwertes Ost an den Westwert sowie die Anerkennung der pauschal bewerteten Zeiten mit einem einheitlichen (West-)Wert, müssen als Kosten der Deutschen Einheit aus Steuermitteln im Rentenversicherungssystem mit Zwischenschritten bis 2020 vollzogen werden. Um dies zu erreichen, ist das ver.di- Modell eines Angleichungszuschlags im Stufenmodell, das von einem Bündnis aus Gewerkschaften und Sozialverbänden unterstützt und vertreten wird, in dieser Legislaturperiode gesetzgeberisch umzusetzen.

Die Erwerbstätigenversicherung

ver.di setzt sich für die Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung ein. Auf diese Weise können unter anderem Brüche und Einschnitte im Erwerbsleben, bei denen sich Phasen der abhängigen Erwerbstätigkeit und Phasen der Solo-Selbstständigkeit abwechseln, in der Sozialversicherung berücksichtigt werden. Ihr Kern soll – unter paritätischer Beteiligung der Arbeit- bzw. identifizierbarer Auftraggeber an den Kosten –beitragsfinanziert sein. Hierzu liegen durchdachte Konzepte, wie das der Gewerkschaften und Sozialverbände vor, an dessen Erarbeitung ver.di aktiv beteiligt war. Eine für alle gleiche Grundrente lehnt ver.di ab.

Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse (KSK) ist ein wesentlicher Baustein der sozialen Sicherung freiberuflicher Medien- und Kulturschaffender. Sie ermöglicht als Pflichtversicherung dieser Personengruppe eine bezahlbare Renten-, ebenso wie Kranken- und Pflegeversicherung. Die Auftraggeber beteiligen sich mit einer prozentualen Pauschale von 5,2 Prozent (2014) auf einschlägige Honorare externer Aufträge, um sich an der sozialen Sicherung ihrer einzeln arbeitenden Auftragnehmerinnen/Auftragsnehmer zu beteiligen.

Die 2014 durchgesetzten Verbesserungen bei der Kontrollpraxis der Auftraggeber durch die Deutsche Rentenversicherung sind eine wichtige Maßnahme, um die Einnahmehasis der KSK in einem ersten Schritt zu sichern. Allen zukünftigen Angriffen durch Auftraggeber und Politik auf den Fortbestand der KSK – auch bei einer möglichen Erhöhung der Pauschale – wird sich ver.di mit dem Hinweis auf deutliche Ersparnisse der Auftraggeber durch Umgehung von Festanstellungen und der damit einhergehenden geringen Sozialversicherungskosten entgegenstellen.

4. Altersarmut muss bekämpft werden

Lebensrisiken, wie zum Beispiel Arbeitslosigkeit, die während des Erwerbslebens auftreten können, müssen in der Rente systemgerecht abgesichert werden. Das ist Teil des sozialen Ausgleichs und Aufgabe der gesetzlichen Rentenversicherung.

Rentenrechtliche Bewertung von langen Zeiten von Arbeitslosigkeit

Lange Zeiten von Arbeitslosigkeit dürfen nicht zu Altersarmut führen. ver.di fordert deshalb die Wiedereinführung der rentenrechtlichen Absicherung von Zeiten des ALG-II-Bezuges, mindestens in Höhe eines halben Entgeltpunktes bemessen am aktuellen Rentenwert (West) sowohl für Leistungs- wie Nichtleistungsbezieherinnen und -bezieher aufgrund der Partneranrechnung. ver.di fordert, dass RV-Beiträge für die Absicherung von Zeiten des ALG-II-Bezuges über die Bundeszuschüsse direkt von der Bundesagentur für Arbeit gezahlt werden müssen. Zwangsverrentungen an der Schnittstelle zwischen Erwerbsleben und Rente müssen abgeschafft werden.

Rente nach Mindesteinkommen

In der Höherbewertung geringer RV-Beiträge auf 75 Prozent des Wertes des Durchschnittsentgelts durch die 1972 eingeführte so genannte Rente nach Mindesteinkommen bzw. das Instrument "Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt", das mit dem Rentenreformgesetz 1992 für Beitragszeiten bis zum 31. Dezember 1991 verlängert wurde, sieht ver.di einen partiellen Lösungsansatz zur Bekämpfung von Altersarmut und fordert deshalb die Fortgeltung.

Altersvorsorge muss sich lohnen – Rentenzuschuss zur Grundsicherung

Wenn es der Politik ernst ist, dass sich Altersvorsorge lohnen muss und Anreize zur Altersvorsorge im unteren, zwischenzeitlich aber auch im mittleren Einkommenssegment gesetzt werden sollen, muss sie zuerst das Problem der Anrechnung in der Grundsicherung lösen. Nach geltendem Recht wird jedes Einkommen, also auch gesetzliche Renten und Betriebsrenten, auf die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ angerechnet.

Das führt bei Menschen, die voraussichtlich im Alter auf ergänzende Leistungen angewiesen sein werden, zu der Überzeugung, dass es sich nicht lohnt, für das Alter vorzusorgen, eine rentenversicherte Tätigkeit aufzunehmen oder für eine betriebliche Altersversorgung zu sparen, wenn die erworbenen Ansprüche am Ende zu keiner verbesserten Altersversorgung führen.

Die Gewerkschaft ver.di und der Sozialverband Deutschland (SoVD) haben deshalb ein Modell eines Rentenzuschusses zur Grundsicherung entwickelt, eine teilweise Nichtanrechnung von Alterseinkommen in Form eines Freibetrages von Vorsorgeleistungen aus allen drei Säulen der Alterssicherung auf die Grundsicherung. ver.di fordert die Politik auf, eine entsprechende Lösung zu realisieren. Dies wäre eine Maßnahme, die sich besonders positiv auf die Alterssicherung von Frauen auswirken würde.

II. Alterssicherungspolitik solidarisch und geschlechtergerecht

Die rentenrechtliche Bewertung von Ausbildungs- und Studienzeiten

ver.di fordert die Rücknahme der Verschlechterungen der rentenrechtlichen Anerkennung von Ausbildungs- und Studienzeiten.

Erwerbsminderung

Für Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen nicht mehr erwerbstätig sein können, hat die Erwerbsminderungsrente existenzielle Bedeutung. Aufgrund der Rentenreform 2001 haben sich die Rahmenbedingungen für Erwerbsgeminderte derart verschlechtert, dass nahezu eine halbe Million Menschen neben ihrer Erwerbsminderungsrente staatliche Grundsicherungsleistungen in Anspruch nehmen müssen. Das Rentenpaket 2014 der Großen Koalition hat zwar überfällige Verbesserungen für künftige Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner gebracht; diese sind jedoch keineswegs ausreichend. ver.di fordert, die Rente wegen Erwerbsminderung so zu gestalten, dass sie auch für ältere Beschäftigte erleichtert in Anspruch genommen werden kann. **Folgende Maßnahmen sind dringend erforderlich:**

- Die Abschaffung der maximalen Zwangsabschläge von 10,8 Prozent;
- Anhebung der Zurechnungszeit um weitere drei Jahre auf das 65. Lebensjahr sowie
- die Abschaffung der drei bis sechs-Stunden-Regeln und Wiedereinführung der Abgrenzungskriterien für volle und teilweise Erwerbsminderungsrenten (EM-Renten) "Voll- und Halbschichtigkeit".

Werden – wie gefordert – die Verschlechterungen bei der rentenrechtlichen Bewertung von Schul- und Ausbildungszeiten rückgängig gemacht, kommt diese Maßnahme auch den EM-Rentnerinnen und -Rentnern zugute.

Reha-Budget bedarfsgerecht gestalten

Um Erwerbsminderung abzuwenden und die Arbeitsfähigkeit zu verbessern bzw. wieder herzustellen, sind stärkere präventive Anstrengungen erforderlich. Rehabilitation muss als Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung stärker in den Blick genommen werden. Mit der gesetzlichen Rentenversicherung muss der Anspruch auf Rehabilitationsleistungen selbstverständlich verbunden sein, er muss für alle Versicherten gleichermaßen zugänglich sein, unabhängig von Ethnie oder Staatsangehörigkeit. **Das Reha-Budget muss an den Bedarfen der Beschäftigten umfassend ausgerichtet werden.** Die Tatsache, dass die Baby-Boomer-Generation sich jetzt im rehintensiven Alter befindet, muss spürbarer – als im Rentenpaket geschehen – berücksichtigt werden. **Rehaleistungen müssen auf steigenden Arbeitsdruck und (geschlechtsspezifische) Anforderungen in den Dienstleistungsberufen ausgerichtet werden. Dafür ist die Entscheidung über das Reha-Budget in die Hände der sozialen Selbstverwaltung zurück zu legen,** die nah an den Lebenswirklichkeiten der Versicherten über Erfordernisse bei der Anpassung der Rehaleistungen sachkundig entscheiden kann. ver.di fordert mit Nachdruck den **Erhalt der DRV-eigenen Rehakliniken.**

Geschlechtergerechter Politikansatz im Lebenslauf

Damit Frauen ihr Erwerbsleben nicht in unfreiwilliger Teilzeit verbringen bzw. ihre Erwerbstätigkeit nicht unterbrechen müssen und damit spezifische Alterssicherungsrisiken eingehen, sind Maßnahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erforderlich, wie die Verbesserung der Infrastruktur für die Kinderbetreuung. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muss verstärkt als Querschnittsthema gedacht werden. Neben einer progressiven Familienpolitik ist eine aktive Frauenpolitik notwendig, die sich nicht auf Mütter beschränkt, sondern Frauen in jeder Lebenssituation und ganz besonders im Hinblick auf ihre beruflichen Ambitionen fördert. **Dazu sind alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen, die die Folgen gemeinsam getroffener Entscheidungen von Frauen und Männer im Lebenslauf geschlechterstereotyp ungleich verteilen, abzuschaffen.**

Bessere Bewertung von Kindererziehung

Durch die so genannte Mütterrente wurde die rentenrechtliche Anerkennung von Kindererziehung für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, um einen Entgeltpunkt verbessert. Diese Erhöhung um aktuell rund 29,00 Euro brutto (West) und 27,00 Euro brutto (Ost) gibt es sowohl für Zugangsrentnerinnen als auch für bereits in Rente befindliche Versicherte. Dennoch wurde damit eine Gleichbehandlung mit den nach 1992 geborenen Kindern, für die drei Entgeltpunkte anerkannt werden, nicht hergestellt. Die rentenrechtliche Berücksichtigung von Kindererziehung hängt weiter vom Zeitpunkt der Geburt des Kindes und dem Ort der Kindererziehung ab. Da das Rentenrecht – 25 Jahre nach der Deutschen Einheit – immer noch nach Ost und West unterscheidet, wird die Erziehungsleistung in den neuen Bundesländern rentenrechtlich geringer anerkannt. Ein Kind "Ost" ist für die Rente damit monatlich 2,22 Euro weniger wert als ein Kind "West". **ver.di fordert deshalb die Gleichbehandlung der rentenrechtlichen Bewertung aller Kinder unabhängig vom Geburtsjahr und vom Geburtsort. Kindererziehungsleistungen der Rentenversicherung sind als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aus Steuermitteln zu finanzieren. Weiterhin müssen die Regelungen der "Mütterrente" wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen werden, für untere Besoldungsstufen mindestens in Höhe der Leistungen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden.**

Bessere Bewertung von Pflegearbeit

Pflege ist eine wichtige und verantwortungsvolle gesellschaftliche Aufgabe. Wer familiäre Pflege leistet, muss rentenrechtlich gut abgesichert werden. Dies ist heute nicht der Fall. Pflegeleistungen werden in Ost und West rentenrechtlich unterschiedlich bewertet.

Wer heute in der Pflegestufe I einen Angehörigen pflegt, erwirbt eine Rentenanwartschaft, die in etwa einem Viertel derjenigen eines Durchschnittsverdieners entspricht.

ver.di fordert deutliche Verbesserungen der rentenrechtlichen Berücksichtigung von Pflegezeiten, ausgehend von 100 Prozent der Bezugsgröße (West) in der höchsten bis zu 75 Prozent in der niedrigsten Pflegestufe. Pflegezeiten müssen – wie Kindererziehungszeiten – additiv zu Beitragszeiten aus Erwerbsarbeit und begrenzt auf die Beitragsbemessungsgrenze anerkannt werden. Von der Pflegekasse sind die entsprechenden Beiträge direkt an die Rentenversicherung zu zahlen, dem individuellen Versicherungskonto der Pflegeperson als Pflichtbeitragszeiten gut zu schreiben und rentensteigernd zu berücksichtigen, unabhängig vom Alter des Pflegenden. Der Anspruch muss auch dann bestehen, wenn bereits eine Rente in Anspruch genommen wird und soll ab dem tatsächlichen Beginn der Pflege bestehen, auch wenn die Geltendmachung später erfolgt. Zudem muss die schlechtere rentenrechtliche Bewertung in den neuen Bundesländern abgeschafft werden.

Hinterbliebenenabsicherung

Die Absenkung bzw. Abschaffung von Witwen-/Witwerrenten lehnt ver.di ab. Solange die meisten Frauen etwa zur Hälfte von Witwenrenten leben, führt dieser Vorschlag zu einem Eingriff in die Alterssicherung von Frauen und zu Frauenaltersarmut. Die Arbeits- und Lebensbedingungen sind so zu verbessern und zu gestalten, dass sich Familienarbeit und Erwerbsarbeit gut verbinden lassen und es zu keinen finanziellen Nachteilen in der Erwerbs- und Nacherwerbsphase kommt. Die harte Gestaltung der Anrechnungsregelungen in der Hinterbliebenenrente führt heute schon dazu, dass das geltende Recht nur noch für Familien mit traditioneller Arbeitsteilung zu befriedigenden Lösungen führt, nicht aber für Paare, die sich für eine partnerschaftliche Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit entscheiden.

III. Alterssicherungspolitik am Übergang vom Erwerbsleben in die Rente

Die Gestaltung des Übergangs vom Erwerbsleben in die Rentenphase trägt entscheidend zur sozialen Lage und zu einem guten Leben im Alter bei. Wichtig ist es, die Rente bei guter Gesundheit zu erreichen. Maßnahmen insbesondere zur betrieblichen Gesundheitsförderung, beruflicher Weiterbildung bzw. die Aktualisierung erworbenen Wissens, sind deshalb unerlässlich.

1. Instrumente zur Gestaltung des Übergangs

Daneben bedarf es einer Flexibilisierung von Altersübergangsinstrumenten:

- ver.di sieht in der **Altersteilzeit** ein wichtiges Instrument zur Gestaltung des Übergangs vom Erwerbsleben in die Rente. Die Förderung der Bundesagentur für Arbeit muss wieder eingeführt werden. Um zu vermeiden, dass **Altersteilzeit** nur zum Personalabbau eingesetzt wird, fordert ver.di, dass die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit mit folgenden Zielen verbunden wird: Beschäftigungswirksame Maßnahmen, beschäftigungssichernde Maßnahmen für Ältere und so genannte Leistungsgewandelte und ein Übergang in eine ungeminderte Altersrente.
- ver.di fordert, das System der **Hinzuverdienstgrenzen** zu vereinfachen und auf realistische Werte anzuheben.
- Um eine frühzeitigere Kombination von (Alters-)Teilzeitarbeit mit einer **Teilrente** zu ermöglichen, sollte entsprechend zu der jeweiligen Altersrente ein "vorzeitiger Teilrentenbezug ab dem 60. Lebensjahr" ermöglicht werden. Die Abschläge für Monate zwischen der Inanspruchnahme der Teilrente und der vorzeitigen Altersrente sind gesetzlich verpflichtend vom Arbeitgeber zu tragen, um einen Druck auf die Beschäftigten zu verhindern. Bei einem ohnehin sinkenden Rentenniveau würde dies andernfalls für viele Beschäftigte zu Altersarmut führen.
- ver.di fordert, den **Ausgleich von Rentenabschlägen**, der heute erst ab dem 54. Lebensjahr möglich ist, bereits davor zu ermöglichen. Er sollte einen permanenten Platz bei Tarif- und Sozialplanverhandlungen sowie in Betriebs- oder Dienstvereinbarungen einnehmen, um so Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber verstärkt in die Finanzierung von Rentenabschlägen einzubeziehen.
- ver.di fordert, die **Zahlung zusätzlicher, über das sozialversicherungspflichtige Entgelt hinausgehende Rentenversicherungsbeiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze zuzulassen**. Die Verzahnung von reduzierter Arbeitszeit mit Teilrente, die Möglichkeit, Rentenabschläge auszugleichen bzw. zusätzliche Rentenbeiträge einzahlen zu können, können durch Langzeit- bzw. Lebensarbeitszeitkonten sinnvoll ergänzt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Langzeitkonten keine nachteiligen betrieblichen Nebenwirkungen verursachen. Dies könnte dann der Fall sein, wenn zum Beispiel ein Anreiz bestünde, Überstunden zum Aufbau eines Kontos

abzuleisten. Deshalb ist ein genau definierter Kriterienkatalog notwendig. Weiterhin fordert ver.di die Übertragung der Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung Bund, um einen Störfall zum Beispiel bei Arbeitgeberwechsel zu verhindern, zu vereinfachen und bereits bei einem Wert entsprechend der einfachen Bezugsgröße zu ermöglichen.

2. "Flexirente" – Arbeiten jenseits der Regelaltersgrenze

Unter dem Stichwort Flexirente wird die Forderung nach verbesserten Rahmenbedingungen für ein Arbeiten jenseits der Regelaltersrente diskutiert. Tatsächlich beabsichtigt nur eine geringe Anzahl von Beschäftigten aus freiem Willen, über die Regelaltersgrenze hinaus, erwerbstätig zu sein. Zu beobachten ist, dass immer mehr Versicherte versuchen – aus Not – ihre schmalen Renten durch einen kleinen Job aufzubessern, um ihren Lebensstandard annähernd aufrecht zu erhalten oder die Grundsicherung nicht in Anspruch nehmen zu müssen. Anstatt das Rentenniveau anzuheben, versuchen Teile der Politik durch diese Diskussion, das Altersarmutsrisiko zu individualisieren. Wenn sich erst einmal die Ansicht etabliert hat, dass dann, wenn die Rente nicht ausreicht, eben „etwas hinzuverdient werden müsse“, gerät das Rentenniveau als Aufgabe staatlicher Alterssicherungspolitik aus dem politischen Fokus. Dies will ver.di verhindern. Wer sich entschließt, über die Regelaltersgrenze hinaus erwerbstätig sein zu wollen, kann dies nach geltendem Recht bereits heute tun. Eine Regelung, wie der durch das Rentenpaket eingeführte § 41 S. 3 SGB VI, der eine vielfache und unbefristete sachgrundlose Befristung für ältere Beschäftigte zulässt, lehnt ver.di ab. Damit könnten gerade ältere Beschäftigte zu beliebiger Billigkonkurrenz werden. Vielmehr setzt sich ver.di dafür ein, dass – jenseits der Regelaltersgrenze – die alleinige Tragung der hälftigen Rentenversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber beibehalten wird. Die Beiträge müssen in Zukunft rentensteigernd wirken.

IV. Alterssicherungspolitik in der zweiten Säule, der betrieblichen

Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung (bAV) ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung des Arbeitgebers, wobei sich Beschäftigte schon immer an dem Aufbau ihrer bAV beteiligen konnten. Seit der Riesterreform 2001 haben Beschäftigte zusätzlich das Recht, einen Teil ihres Entgelts in eine bAV umzuwandeln (Gehaltsumwandlung). Eine Pflicht des Arbeitgebers, sich daran zu beteiligen, besteht nicht. Die Beiträge zur Entgeltumwandlung (maximal vier Prozent der BBG West, 2015: 2.904,00 Euro jährlich, 242,00 Euro monatlich) sind beim Beschäftigten in der Ansparphase steuer- und sozialversicherungsfrei (§ 3 Nr. 63 EStG), in der Auszahlungsphase sind die Betriebsrenten (alleine von den Betriebsrentnerinnen und -rentnern) in der Kranken- und Pflegeversicherung voll beitragspflichtig und werden versteuert.

Der Arbeitgeber spart rund 20 Prozent des Gesamtsozialversicherungsbeitrages, der durch die Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung nicht erhoben wird. Ende 2013 hatten rund 18 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte eine Anwartschaft auf eine bAV. Defizite sind heute unter anderem in dem immer noch geringen Verbreitungsgrad in Klein- und Mittelunternehmen auszumachen. Gleichzeitig bestehen deutliche Branchenunterschiede.

Vor allem besser ausgebildete Beschäftigte und Personen mit einem hohen aktuellen Einkommen bzw. mit einer hohen prognostizierten GRV-Anwartschaft erwerben überproportional häufig bAV-Anwartschaften. Deutliche Unterschiede bestehen zwischen Frauen und Männern: Die durchschnittliche Höhe der Anwartschaft in der bAV fällt bei Männern in der Privatwirtschaft mit 328,00 Euro fast doppelt so hoch aus wie bei Frauen mit 170,00 Euro. Seit Jahren ist die Tendenz ungebrochen, dass bAV immer weniger arbeitgeberfinanziert und immer häufiger arbeitnehmerfinanziert (als Entgeltumwandlung) wird. Damit verstärkt die bAV tendenziell die Alterssicherungsunterschiede zwischen Beschäftigten mit guten und niedrigen Erwerbseinkommen, denn für Beschäftigten mit geringen finanziellen Möglichkeiten ist es schwer, oft unmöglich, eine bAV aufzubauen. Hinzu kommt der negative Effekt auf die Gesetzliche Rentenversicherung durch die Rentenbeitragsfreiheit der Entgeltumwandlung, die das Sicherungsniveau der Rentenversicherung insgesamt senkt.

ver.di fordert, auf die Rentenversicherungsfreiheit bei Entgeltumwandlung zu verzichten.

Die eingesparten Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sollten gesetzlich verpflichtend der bAV der Beschäftigten zufließen und so zu einer Stärkung der bAV-Anwartschaften beitragen.

Die rechtliche Komplexität der bAV ist für Arbeitgeber und Beschäftigte gleichermaßen ein Hinderungsgrund. Es geht deshalb nicht darum, die Regulierungsdichte zu erhöhen, sondern die bAV einfacher und transparenter zu gestalten. Längerfristig ist eine Vereinfachung und Harmonisierung der sehr komplexen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen erforderlich, um betriebliche Altersversorgung attraktiver, transparenter und flächendeckender zu gestalten. Es muss insbesondere der Grundsatz gelten, dass der Arbeitgeber an der bAV seiner Beschäftigten nichts verdienen darf.

Tarifverträge, die die bAV regeln, müssen in einem erleichterten Verfahren allgemeinverbindlich erklärt werden. Dazu sollte das öffentliche Interesse als gegeben vorausgesetzt werden. Arbeitgeber müssen stärker in die Verantwortung der bAV einbezogen werden. Daher fordert ver.di ein Angebots-Obligatorium, das heißt

Arbeitgeber müssen ihren Beschäftigten bei Abschluss des Arbeitsvertrages eine bAV anbieten. Die Beschäftigten sind frei, dieses Angebot anzunehmen oder abzulehnen.

Statt Abfindungsrecht der Arbeitgeber Überführung in die GRV

Innerhalb bestimmter Grenzen können Arbeitgeber Betriebsrentenanwartschaften ohne die Zustimmung der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer abfinden (§ 3 Abs. 2 BetrAVG). Damit kann sich jahrelanges Sparen als sinnlos für die Altersversorgung erweisen. Ziel muss es sein, Regelungen zu schaffen, die es ermöglichen, die angesparten Beträge für die Altersversorgung zu sichern. Gerade bei häufigem Wechsel von Beschäftigungsverhältnissen im Lebenslauf, wie es für einige Dienstleistungsbranchen fast schon Normalität ist, ist so eine konstante Altersversorgung aus einem Guss gewährleistet.

ver.di hat sich seit Jahren konsequent für die Beibehaltung und Stärkung der paritätisch finanzierten GRV in einem umlagefinanzierten, mit solidarischen Umverteilungselementen ausgestatteten System eingesetzt, das – ergänzt um eine betriebliche Altersversorgung – eine lebensstandardsichernde Alterssicherung gewährleistet und damit vor Altersarmut schützt. Diese Anstrengungen sind auf allen Ebenen fortzusetzen.

2. Antrag F066 der Bundessenior/innenkonferenz in der beschlossenen Fassung

Mütterrentenregelung muss nachgebessert und aus Steuermitteln finanziert werden

- Die Finanzierung der Mütterrente darf nicht weiter über die Rentenversicherung erfolgen. - ver.di wird aufgefordert, mit allen verfügbaren Mitteln den Zugriff des Bundes auf die Beitragsmittel der gesetzlichen Rentenversicherung zu unterbinden bzw. sich für die Rückerstattung der Gesamtaufwendungen an die Rentenversicherung einzusetzen und künftige Aufwendungen für die Mütterrente der Rentenversicherung aus Steuermitteln des Bundes zu erstatten.
- Die ungleiche Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei der Mütterrente muss beseitigt werden. Wir fordern volle Gleichbehandlung, damit auch Müttern für ihre vor 1992 geborenen Kinder nicht nur zwei, sondern drei Jahre mit jeweils einem Entgeltpunkt angerechnet werden.
- Bei der Anerkennung von Erziehungsleistungen wird immer noch nach Ost und West unterschieden - 25 Jahre nach der Deutschen Einheit. Wir fordern deshalb eine schnellstmögliche bundeseinheitliche Gleichbehandlung auch in diesem Punkt auf dem Niveau des aktuellen Rentenwertes West.
- Ebenso müssen Mütter von Adoptivkindern, für die es keine "Mütterpunkte" gibt, berücksichtigt werden. Diese Mütter haben sehr oft für die Kindererziehung ihren Beruf aufgegeben, die Kinder aber nicht selbst geboren.
- Das Gleiche gilt für Beamtinnen, die für die Erziehung der Kinder teilweise mehrere Jahre Urlaub ohne Bezüge genommen haben und dadurch Nachteile bei der beruflichen Laufbahn und auch bei der Altersversorgung erfahren haben. Im Rahmen der Beamtenversorgung müssen erziehende Beamtinnen/Beamten mindestens eine Leistung erhalten, die der Berücksichtigung der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Begründung

Wir begrüßen die rentenrechtlich verbesserte Bewertung von Kindererziehungszeiten um einen weiteren Entgeltpunkt für Kinder, die vor 1992 geboren wurden. Dies ist ein Schritt zu mehr Gerechtigkeit, auch wenn damit noch keine Gleichstellung mit der Bewertung der Zeiten erfolgt, die für nach 1991 geborene Kinder für die Erziehende einen Anspruch auf drei Entgeltpunkte in der Rentenversicherung erwerben. Praktisch heißt das: Pro Kind gibt es mit der Rentenanpassung zum 1. Juli 2014 in den alten Ländern einen Entgeltpunkt in Höhe von 28,61 Euro, im Osten Deutschlands dagegen pro Kind einen Entgeltpunkt mit einem Wert von 26,39 Euro. Fast 25 Jahre nach Vollendung der staatlichen Einheit Deutschlands halten wir es für eine nicht mehr hinnehmbare Ungerechtigkeit, dass Kindererziehung im Osten immer noch um aktuell 2,22 Euro pro Entgeltpunkt schlechter in der Rente bewertet werden soll als in den alten Ländern.

Durch das Rentenreformgesetz 1992 wurden Müttern für ihre ab 1992 geborenen Kinder drei Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet. Bei Müttern, die Kinder vor 1992 geboren haben, wurde aber weiterhin nur ein Jahr angesetzt. Jetzt sollen zwar zwei Jahre Kindererziehungszeit berücksichtigt werden, eine volle Gleichberechtigung erfolgt damit aber immer noch nicht. Durch das jetzige Reformgesetz erfolgt keine Gleichbehandlung. Mütter, die die Beitragszahlerinnen/Beitragszahler von heute geboren und/oder

großgezogen haben, aber wegen damals fehlender Betreuungsinfrastruktur ihre Berufstätigkeit unterbrochen oder ganz aufgegeben haben, werden weiterhin schlechter gestellt.

Da auch nicht sozialversicherungspflichtig Erwerbstätige anspruchsberechtigt sein sollen, müssen die Kosten aus dem Steueraufkommen finanziert werden. Schon jetzt kompensieren die Bundeszuschüsse nicht mehr die versicherungsfremden Leistungen, die die Rentenversicherung aufgrund politischer Eingriffe zu erbringen hat und werden ihrer Sicherungsfunktion nicht mehr gerecht. Nur eine Finanzierung der Mütterrente aus Steuermitteln gewährleistet, dass alle Mitglieder unseres Gemeinwesens gleichermaßen und damit gerecht an der Finanzierung dieser Zusatzleistung beteiligt werden.

Die Rentenversicherung ist ein staatlich organisiertes Vorsorgesystem, in dem die Höhe der Rentenleistungen sich aus der Höhe der Beitragsleistungen der Versicherten ergibt (Äquivalenzprinzip/Individualäquivalenz). Es handelt sich dabei um rechtlich verfestigte Anlagen, die den Eigentumsschutz des Grundgesetzes genießen (Art.14 Abs.1 S. 2 GG). Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb in seiner ständigen Rechtsprechung ausgeführt, dass Beiträge zur Sozialversicherung nicht der Finanzierung allgemeiner Staatsausgaben dienen dürfen (somit auch nicht der Sanierung des Bundeshaushaltes), da ansonsten der Grundsatz der Belastungsgleichheit aller Bürger/innen verletzt sei, der Ausprägung des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 GG ist.

3. **Auszug aus dem Grundsatzreferat des ver.di-Vorsitzenden Frank Bsirske beim 4. Ver.di-Bundeskongress vom 23.9.2015 (Auszug aus dem Tagesprotokoll)**

[...] Kolleginnen und Kollegen, mit den sogenannten Rentenreformen insbesondere der letzten anderthalb Jahrzehnte hat sich die deutsche Rentenpolitik grundlegend verändert. Heute steht die Sicherung des Lebensstandards nicht mehr im Mittelpunkt. Oberstes Ziel der Rentenpolitik ist seit Jahren die Stabilität des Beitragssatzes. Im letzten Jahrzehnt wurde das Leistungsniveau der Gesetzlichen Rentenversicherung erheblich abgesenkt und damit begonnen, das gesetzliche Renteneintrittsalter Zug um Zug auf 67 Jahre zu erhöhen. Wer früher in Rente geht, muss dafür dauerhafte Rentenabschläge in Kauf nehmen. Das ist nichts anderes als ein zusätzliches Rentenkürzungsprogramm. Und das lehnen wir ab, Kolleginnen und Kollegen. Da können wir unmittelbar anknüpfen an die gestrige Diskussion. (Lebhafter Beifall)

Die Rentenreformen haben Altersarmut programmiert. Davon betroffen sind keineswegs nur Niedriglöhner und prekär Beschäftigte. Und das ist seit 2012 auch regierungsamtlich.

Ich schlage vor, Kolleginnen und Kollegen, dass wir uns das sehr, sehr klar vor Augen führen. Seinerzeit hat das Bundesarbeitsministerium eine Tabelle veröffentlicht, die viele schockiert hat:

Ein Babyboomer des Jahrgangs 1964 kann demzufolge bei einem Monatseinkommen von 2.500 Euro brutto (Stand 2012) nach 40 Arbeitsjahren gerade einmal mit 786 Euro gesetzlicher Rente rechnen. Hinzu kommt, Kolleginnen und Kollegen: Jeder dritte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hatte 2012 ein Monatsgehalt, das geringer war als 2.500 Euro. 2.500 Euro und weniger: das trifft Millionen. Was da auf uns zukommt, ist massenhafte Altersarmut, wenn nicht gegengesteuert wird. Und wir müssen gegensteuern, Kolleginnen und Kollegen; denn das geht so überhaupt nicht. (Beifall)

Das aktuelle **Rentenniveau** liegt mit knapp 48 Prozent bereits heute unterhalb des Durchschnittsniveaus aller Industriestaaten; die liegen im Durchschnitt nämlich bei 54,4 Prozent des letzten Einkommens. Bei einem Rentenniveau von 43 Prozent droht auch für Durchschnittsverdiener der soziale Abstieg.

Die private Vorsorge kann die Kürzungen bei der gesetzlichen Rente oft nicht ausgleichen. Und über den Betrieb bekommt auch nur etwas mehr als jeder zweite Arbeitnehmer eine zusätzliche Altersversorgung. Schon jetzt müssen immer mehr Rentner zum Sozialamt. Künftig droht aktuellen Schätzungen zufolge jedem dritten Vollzeitbeschäftigten Altersarmut und somit der Bezug von Grundsicherung.

Diese **Grundsicherung** liegt heute bei durchschnittlich 758 Euro. Grundsicherung für ein Drittel der Vollzeitbeschäftigten, Kolleginnen und Kollegen. Und da sind wir noch gar nicht bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Teilzeit, mit gebrochener Erwerbsbiografie und mit Minijobs. Das ist eine fundamentale Herausforderung. Für die Politik und für die Gewerkschaftsbewegung. Was hier droht, ist die Delegitimierung der gesetzlichen Rentenversicherung. Das können und das wollen wir nicht hinnehmen, liebe Kolleginnen und Kollegen. (Beifall)

Wir wollen, dass die gesetzliche Rentenversicherung wieder zu dem tragenden Fundament der Alterssicherung wird. Wir kämpfen dafür, dass die Rente für ein würdiges Leben reicht.

Das, was unsere Gesellschaft an Werten erzeugt, steigt Jahr für Jahr. Alle paar Jahre verdoppelt es sich. Und dennoch wird uns von interessierter Seite erzählt, dass wir uns ein soziales Sicherungssystem, das unter viel ärmeren Bedingungen entstanden ist als den heutigen, nicht länger leisten könnten. Die Gesellschaft wird reicher und reicher, aber sie scheint ärmer zu werden. Das klingt nicht nur paradox, Kolleginnen und Kollegen, das ist paradox. Und wir sind nicht bereit, das zu akzeptieren. (Beifall)

Deswegen schlage ich vor, das Thema Altersarmut zum Gegenstand einer langfristig angelegten Kampagne zu machen - so, wie wir das beim gesetzlichen Mindestlohn schon ein-mal getan haben. (Beifall - Bravorufe)

Das Thema massenhaft drohender **Altersarmut** trifft Millionen von Menschen in unserer Gesellschaft.

Aufgerufen ist dabei zugleich eine Kernfrage sozialer Gerechtigkeit: Im Alter selbstbestimmt, sozial abgesichert und in Würde leben zu können, das muss Ziel einer vorausschauenden, gerechten und sozial ausgewogenen Alterssicherungspolitik sein. Es ist an der Zeit, das gemeinsam einzufordern, Kolleginnen und Kollegen. (Beifall)

Und wenn ich sage gemeinsam - vor mir sitzt Stefan Körzell -, dann denke ich dabei auch und gerade an den DGB. Auch dort gibt es Überlegungen zu einer Initiative im Bundestagswahlkampf 2017 unter dem Motto „Heute die Rente von morgen sichern“. Ja, richtig so! Das ist gut. „Heute die Rente von morgen sichern“.

Dazu gehört an allererster Stelle ein **besseres Rentenniveau**. Ein Niveau, das eine Rente sicherstellt, von der man im Alter auch in Würde leben kann. Wir brauchen ein Mindestrentenniveau nicht unter 50 Prozent, Kolleginnen und Kollegen. (Beifall) **Renten aus jahrzehntelang niedrigen Verdiensten müssen am Ende des Arbeitslebens aufgestockt** werden. Rente nach Mindesteinkommen - so, wie es die schon einmal gab -, das würde insbesondere vielen Frauen, Arbeitslosen und Menschen mit geringen Löhnen helfen.

Erwerbsminderungs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten müssen dringend aufgestockt werden. Um langfristig eine nachhaltige Finanzierung sicherzustellen, befürworten wir eine **Erwerbstätigenversicherung**. (Leichter Beifall) Und wir fordern, dass die Mütterrente schneller und umfangreicher als von der Großen Koalition geplant aus dem Bundeshaushalt finanziert wird, Kolleginnen und Kollegen. (Beifall)

Verbessern wollen wir auch die **betriebliche Altersvorsorge**. Heute haben 40 Prozent der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten keine Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung. Das muss sich ändern. Seit 2002 haben Beschäftigte ein Recht auf eine Betriebsrente - jedoch nur, wenn sie es wünschen. Nur dann muss das Unternehmen einen Teil des Gehalts in einer Pensionskasse oder in eine Direktversicherung für eine spätere Betriebsrente stecken.

Aus dieser Holschuld des Arbeitnehmers muss eine Bringschuld der Arbeitgeber werden. (Beifall) Die Bundesregierung sollte jeden Betrieb verpflichten, ein attraktives Angebot für eine solche Altersversorgung zu machen. Dies würde automatisch Teil des Arbeitsvertrages, es sei denn, der Arbeitnehmer widerspricht ausdrücklich. - Das ist ein Modell, das andere Länder schon lange mit Erfolg praktizieren. In Großbritannien ist der Anteil der Beschäftigten, die sich eine solche Zusatzversorgung aufbauen, von 55 Prozent auf gut 90 Prozent gestiegen.

Und noch etwas sollte verändert werden: Noch immer werden Betriebsrenten auf die staatliche Grundsicherung im Alter, also die Sozialhilfe für einen Rentner, angerechnet. Diesen Fehlanreiz sollte die Bundesregierung entweder streichen oder durch großzügige Freibeträge mildern. (Leichter Beifall)

Auch die doppelte Krankenkassenpflicht auf Betriebsrenten muss weg. Sie führt zu krassen Einbußen bei der Auszahlung und benachteiligt Betriebsrenten gegenüber gesetzlich versicherten Ruheständlern mit einem Riestervertrag, die nur die Hälfte des Kassenbeitrags zahlen müssen.

Das sind sinnvolle und notwendige Veränderungen in der Verteilungspolitik. Wir werden uns dafür einsetzen, Kolleginnen und Kollegen. (Beifall) [...]

Rententabelle nach dem RV-AltersgrenzenanpassungsG (v. 20.4.2007) und dem RV-LeistungsverbesserungsG

Geburts- jahr/ Monat	Regelaltersrente ¹⁾		Altersrente für langjährig Versicherte ²⁾				Altersrente für schwerbehinderte Menschen ³⁾				Altersrente für besonders langjährig Versicherte ⁴⁾				Altersrente für Frauen ⁵⁾			Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit ⁶⁾		
											„Grundform“		Sonderregelung „Rente ab 63“							
	An- hebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	Abschlagsfrei ab Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		Abschlagsfrei ⁷⁾ ab Alter		Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		Abschlagsfrei ab Alter / Keine vorzeitige Inanspruchnahme möglich				Abschlagsfr ei ab Alter	Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich		Abschlags frei ab Alter	Vorzeitige Inanspruchnahme ab Alter möglich	
			An- hebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	An- hebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	max. Abschlag	An- hebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	max. Abschlag	An- hebung um Monate	auf Alter Jahr/ Monat	max. Abschlag	Jahr/ Monat		max. Abschlag	Jahr/ Monat		max. Abschl.	
1949																				
Januar	3	65+3	1	65+1	63	7,5%	---	63	60	10,8%	65	63	---	---	65	60	18%	65	63	7,2%
Februar	3	65+3	2	65+2	63	7,8%	---	63	60	10,8%	65	63	---	---	65	60	18%	65	63	7,2%
März-April	3	65+3	3	65+3	63	8,1%	---	63	60	10,8%	65	63	---	---	65	60	18%	65	63	7,2%
Mai-Juni	3	65+3	3	65+3	63	8,1%	---	63	60	10,8%	65	63	---	---	65	60	18%	65	63	7,2%
Juli-Aug	3	65+3	3	65+3	63	8,1%	---	63	60	10,8%	65	63	---	---	65	60	18%	65	63	7,2%
Sep-Okt	3	65+3	3	65+3	63	8,1%	---	63	60	10,8%	65	63	---	---	65	60	18%	65	63	7,2%
Nov-Dez	3	65+3	3	65+3	63	8,1%	---	63	60	10,8%	65	63	---	---	65	60	18%	65	63	7,2%
1950	4	65+4	4	65+4	63	8,4%	---	63	60	10,8%	65	63	---	---	65	60	18%	65	63	7,2%
1951	5	65+5	5	65+5	63	8,7%	---	63	60	10,8%	65	63	---	---	65	60	18%	65	63	7,2%
1952																				
Januar	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	1	63+1	60+1	10,8%	65	63	---	---	Diese beiden Rentenarten gibt es für nach dem 31.12.1951 Geborene nicht mehr					
Februar	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	2	63+2	60+2	10,8%	65	63	---	---						
März	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	3	63+3	60+3	10,8%	65	63	---	---						
April	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	4	63+4	60+4	10,8%	65	63	---	---						
Mai	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	5	63+5	60+5	10,8%	65	63	---	---						
Juni-Dez	6	65+6	6	65+6	63	9,0%	6	63+6	60+6	10,8%	65	63	---	---						
1953	7	65+7	7	65+7	63	9,3%	7	63+7	60+7	10,8%	65	---	2	63+2						
1954	8	65+8	8	65+8	63	9,6%	8	63+8	60+8	10,8%	65	---	4	63+4						
1955	9	65+9	9	65+9	63	9,9%	9	63+9	60+9	10,8%	65	---	6	63+6						
1956	10	65+10	10	65+10	63	10,2%	10	63+10	60+10	10,8%	65	---	8	63+8						
1957	11	65+11	11	65+11	63	10,5%	11	63+11	60+11	10,8%	65	---	10	63+10						
1958	12	66	12	66	63	10,8%	12	64	61	10,8%	65	---	12	64						
1959	14	66+2	14	66+2	63	11,4%	14	64+2	61+2	10,8%	65	---	14	64+2						
1960	16	66+4	16	66+4	63	12,0%	16	64+4	61+4	10,8%	65	---	16	64+4						
1961	18	66+6	18	66+6	63	12,6%	18	64+6	61+6	10,8%	65	---	18	64+6						
1962	20	66+8	20	66+8	63	13,2%	20	64+8	61+8	10,8%	65	---	20	64+8						
1963	22	66+10	22	66+10	63	13,8%	22	64+10	61+10	10,8%	65	---	22	64+10						
ab 1964	24	67	24	67	63	14,4%	24	65	62	10,8%	65	---	24	65						

¹⁾ § 35 SGB VI, Übergangsregelung § 235 SGB VI; Voraussetzungen: Wartezeit von 5 Jahren (Beitragszeiten) ²⁾ § 36 SGB VI, Übergangsregelung § 236 SGB VI; Voraussetzungen: Wartezeit von 35 Jahren (alle rentenrechtlichen Zeiten, § 54 SGB VI) ³⁾ § 37 SGB VI, Übergangsregelung § 236a SGB VI; Voraussetzungen: Wartezeit von 35 Jahren (alle rentenrechtlichen Zeiten, § 54 SGB VI) und Anerkennung als Schwerbehinderte/r mit einem GdB von mind. 50 (§ 2 Abs. 2 SGB IX) ⁵⁾ § 237a SGB VI, keine Änderung durch die Reform; unabhängig von der Vereinbarung oder dem Bestehen eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ⁶⁾ § 237 SGB VI, Änderung bei Definition von Arbeitslosigkeit durch § 237 Abs. 2 Satz 1 SGB VI n.F.
⁷⁾ Sonderversicherung für ältere schwerbehinderte Menschen (vor 17.11.1950 geboren und am 16.11.2000 schwerbehindert, berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31.12.2000 geltenden Recht) abschlagsfrei mit 60.

4) **§§ 38, 236b, 51 Abs. 3 SGB VI i.d.F. des RV-LeistungsverbesserungsG:**

Zur Wartezeit von 45 Jahren zählen ab dem 1.7.2014:

- Zeiten mit **Pflichtbeiträgen** aus Beschäftigung,
- Zeiten der **geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung** (anteilige Berücksichtigung),
- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus **selbstständiger Tätigkeit**,
- Zeiten der **Wehr- oder Zivildienstpflicht**,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen **Pflege** von Angehörigen,
- Zeiten der **Kindererziehung** bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes,
- Zeiten, in denen Leistungen bei **Krankheit** (zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld) oder **Übergangsgeld** bezogen wurden,
- Zeiten, in denen eine Entgeltersatzleistung der Arbeitsförderung (**Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld**) bezogen wurde - **mit Ausnahme** der beiden letzten Jahre vor Renteneintritt; diese Zeiten zählen jedoch dann zu den 45 Jahren, wenn der Bezug der Entgeltersatzleistung durch Insolvenz oder vollständige Betriebsaufgabe des Arbeitgebers bedingt war,
- Zeiten, in denen **freiwillige Beiträge** zur Rentenversicherung, z.B. von Selbständigen, geleistet wurden, wenn innerhalb der 45 Jahre mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sind.

Nicht berücksichtigt werden:

- bestimmte Anrechnungszeiten (zum Beispiel wegen eines **Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs**),
- Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung (s.o., z.B. **Arbeitslosengeld I**) in den beiden letzten Jahren vor Renteneintritt, wenn der Bezug der Entgeltersatzleistung in dieser Zeit nicht durch Insolvenz oder vollständige Betriebsaufgabe des Arbeitgebers bedingt war,
- Zeiten des Bezugs von **Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II**,
- Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines **Versorgungsausgleichs** oder **Rentensplittings**,
- Zeiten der **freiwilligen Versicherung**, wenn innerhalb der 45 Jahre nicht mindestens 18 Jahre Pflichtbeitragszeiten vorhanden sind; Zeiten der freiwilligen Versicherung in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn werden auch dann nicht mitgezählt, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt (das ist dann der Fall, wenn der Versicherte u.a. als arbeitssuchend gemeldet ist).